

Artenschutzbeitrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“
der Gemeinde Nordwestuckermark



März 2026

Artenschutzbeitrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“

der Gemeinde Nordwestuckermark

Stand: 03.03.2026

Auftraggeber:

SUNCATCHER Holzendorf GmbH & Co. KG
Lennéstraße 5
10785 Berlin

Auftragnehmer:

BORNHOLDT Ingenieure GmbH

Niederlassung Potsdam

Gutenbergstraße 63

14467 Potsdam

Tel.: 0331/7409142

Fax: 0331/7409144

E-Mail: info@bornholdt-potsdam.de

Hauptsitz

Klaus-Groth-Weg 28

25767 Albersdorf

Tel.: 04835/9706-0

Fax: 04835/9706-32

E-Mail: info@bornholdt-gmbh.de

Bearbeiter/-in:

M. Sc. Izabela Linde, Umwelt - und Naturschutzplanung

INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	3
1 EINLEITUNG	4
1.1 Anlass	4
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3 Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	5
1.4 Datengrundlage	6
1.5 Kurzdarstellung des Untersuchungsraumes und des Vorhabens	9
2 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	11
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	11
2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	11
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
3 BESTANDSDARSTELLUNG DER IM UNTERSUCHUNGSRAUM NACHGEWIESENEN ARTEN	13
3.1 Europäische Vogelarten.....	13
3.1.1 Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten.....	13
3.1.2 Nachgewiesene Vogelarten mit Brutrevierverdacht im Untersuchungsraum und deren Prüfrelevanz	19
3.1.3 Rastvögel	19
3.1.4 Sonstige im Untersuchungsraum dokumentierte Vogelarten	22
3.2 Fledermäuse.....	23
3.3 Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	24
3.4 Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	24
4 KONFLIKTANALYSE – PRÜFUNG DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN GEMÄß § 44 (1) BNATSCHG	26
4.1 Brutvögel	26
4.1.1 Feldlerche	26
4.1.2 Gelbspötter.....	29
4.1.3 Rebhuhn	31
4.2 Zauneidechse	39
5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND AUSGLEICH.....	42
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	42

5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	43
5.3	Monitoring zur Erfolgskontrolle der Maßnahmen für Feldlerche und andere Bodenbrüter sowie der Rastvögel	49
5.3.1	Populationsbezogenes Monitoring	49
5.3.2	Maßnahmenbezogenes Monitoring	50
5.3.3	Monitoring zur Nutzung der Ausweichflächen bei Schapow durch Rastvögel (Bless- /Saatgans und Singschwan).....	50
6	AUSNAHMEPRÜFUNG	52
7	QUELLEN.....	53
8	ANHANG.....	57

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildungen

Abbildung 1 Lage des Geltungsbereichs und der Sondergebiete (SO-Gebiete)..... 10

Tabellen

Tabelle 1 Kartierungstermine 7

Tabelle 2 Im Untersuchungsgebiet erfasste Vogelarten, deren Schutzstatus und Prüfungsrelevanz 14

Tabelle 3 Ergebnisse der Rastvogelkartierung 21

Tabelle 4 Im Untersuchungsraum erfasste Fledermäuse und ihr Schutzstatus..... 23

Tabelle 5 Im Untersuchungsraum erfasste Reptilien und ihr Schutzstatus..... 25

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (FF-PVA) durch das Unternehmen SUNCATCHER Holzendorf GmbH & Co. KG südlich der Ortslage Holzendorf in der Gemeinde Nordwestuckermark.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Dabei kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng, besonders und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Lebensräume kommen. Daher ist im Rahmen einer Konfliktanalyse zu untersuchen, ob die Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vereinbar ist. Darüber hinaus werden Maßnahmen ermittelt, die ergriffen werden müssen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zumindest zu minimieren.

Der Artenschutzbeitrag dient als fachliche Grundlage für die ggf. erforderliche Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen nach § 62 BNatSchG in Vorbereitung der Umsetzung des Bebauungsplans.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die zentralen nationalen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in § 44 BNatSchG formuliert. Absatz 1 des Gesetzes enthält relevante artenschutzrechtliche Zugriffsverbote für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

So ist es nach § 44 (1) BNatSchG verboten:

Artenschutzrechtliche Verbote (Zugriffsverbote)

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Die in § 44 (1) BNatSchG definierten Verbotstatbestände werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten § 44 (5) BNatSchG ergänzt. In der Konsequenz sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in die Natur und Landschaft sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben gemäß § 18 (2) Satz 1 BNatSchG ausschließlich für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL) sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten zu prüfen. Da die entsprechende Rechtsverordnung jedoch noch nicht erlassen wurde, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für weitere, in ihrem Bestand gefährdete Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, derzeit nicht vorgesehen.

Aufgrund der Privilegierung zulässiger Eingriffe gemäß § 44 (5) BNatSchG können die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten Arten von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden. Das heißt, dass sie im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG im vorliegenden Fall keine Rolle spielen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung sollen diese Arten jedoch berücksichtigt werden. Somit werden die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten im GOP im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 (1) BNatSchG behandelt und sind kein Bestandteil des ASB. Die im Rahmen der Bestandsaufnahmen durchgeführten Biotopkartierungen werden im GOP aufgeführt.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, ist gemäß § 45 BNatSchG eine Ausnahme zu erteilen. Die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme im Rahmen von Planfeststellungen und Eingriffsgenehmigungen richten sich nach § 45 (7) BNatSchG.

1.3 Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung aus dem Jahr 2022 sowie an die in Brandenburg geltende „Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung“ des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2009.

Die Auswahl der zu untersuchenden planungsrelevanten Artengruppen basiert auf einer ersten Übersichtsbegehung sowie den zu erwartenden Biotopstrukturen im Untersuchungsraum. In erster Linie sind dabei die gemeinschaftsrechtlich geschützten Artengruppen zu berücksichtigen, das heißt alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL).

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark waren faunistische Erhebungen zur Verbreitung der Tierarten im Untersuchungsraum für folgende Artengruppen notwendig:

- Brutvögel
- Rastvögel
- Fledermäuse (Baumhabitatpotenzial und Jagdgebiete)
- Sonstige Säugetiere (z.B. Wild)
- Reptilien

- Amphibien

Im Rahmen der Relevanzprüfung (vgl. Anhang 1) wurde untersucht, ob über den Kartierumfang hinaus weitere in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Artengruppen im Untersuchungsraum vorkommen und potenziell durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Sobald sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG bei im Untersuchungsraum erfassten oder potenziell vorkommenden Arten (vgl. Relevanzprüfung Anhang 1) nicht mit Sicherheit ausschließen ließen, wurde eine Konfliktanalyse durchgeführt. Dabei war zu prüfen, ob für entsprechende Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) i.V.m. BNatSchG (5) eintreten.

Für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgte in der Regel eine Art-für-Art-Betrachtung (Einzelprüfung). Auch gefährdete Vogelarten gemäß der Roten Liste Deutschland (RL D) und Roten Liste Brandenburg (RL BB) wurden einzeln geprüft, sofern sie nicht lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler auftraten. Ungefährdete und ubiquitäre Arten wurden hingegen in sogenannten Gilden zusammengefasst bewertet.

Abschließend wurden gemäß § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- sowie spezifische Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG möglichst auszuschließen oder zumindest zu minimieren.

1.4 Datengrundlage

Die Datengrundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bilden vor allem die im Untersuchungsgebiet durchgeführten faunistischen Kartierungen.

Im Untersuchungsgebiet wurden folgende Erfassungsmethoden angewandt:

- Bestandskartierungen bzw. Geländeerfassungen durch das Büro Bornholdt Ingenieure GmbH für die folgenden Artengruppen:
 - o Brutvögel: 6 Kartierungstage im Zeitraum März 2025 bis Juni 2025 in Anlehnung an die Revierkartierung von Südbeck et al. (2025) und Bibby et al. (1995); das Vorkommen der Rebhühner wurden mithilfe Klangattrappen kartiert
 - o abendliche Erfassung von Eulen an 2 Kartierungsterminen im März 2025; das Gelände wurde auf Anwesenheit von Eulen abgesehen; zur besseren Erfassbarkeit wurden einzelne Eulrufe verschiedener Arten mittels Klangtrappe imitiert
 - o Rastvögel: 12 Kartierdurchgänge von Februar 2025 bis Dezember 2025
 - o Amphibien: Die Erfassung erfolgte an 3 Terminen im Zeitraum zwischen März 2025 und Mai 2025 durch Sichtbeobachtungen, Verhören, Laichsuche und bei Bedarf Kescherfänge an Standorten mit geeigneten Strukturen.
 - o Reptilien: Erfassung an 3 Terminen im Zeitraum zwischen Mai 2025 und August 2025 durch Sichtbeobachtungen an Standorten mit geeigneten Strukturen. Zusätzlich wurden geeignete Tagesverstecke wie Balken, Bretter und Steine kontrolliert. Darüber hinaus wurden im Untersuchungsgebiet zwei Dachpappenstücke als künstliche Verstecke für Reptilien an geeigneten Stellen ausgelegt. Im Rahmen der Kartierungsarbeiten wurde kontrolliert, ob sich Reptilien unter diesen Verstecken aufhielten.

- Säugetiere: Mit Ausnahme von Fledermäusen wurden Säugetiere zu jedem Kartiertermin entsprechend der Sichtungen erfasst.
- Fledermäuse: die Erfassung der Jagdgebiete erfolgte an einem Termin im August 2025 mittels Verhören im Mischverfahren und direkter Rufaufzeichnung. Die Auswertung der Aufnahmen erfolgt nach Skiba (2009) und Runckel et al. (2018) sowie LfU (2020). Bei den verwendeten Geräten handelt es sich um das Modell Petterson D100, Petterson u256 USB Ultrasound Microphone“; die aufgenommenen Rufreihen wurden mit der Software „BatExplorer“ der Firma Elekon AG ausgewertet
- Baumhöhlenkontrolle: Januar 2025

Darüber hinaus wurden ebenso folgende Quellen abgefragt bzw. Unterlagen ausgewertet:

- Abfrage der Artendaten (Artennachweise) bei dem Landesamt für Umwelt Brandenburg (2024)
- Arttabelle „Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV FFH-RL“ für die Artengruppen Amphibien, Käfer, Fische, Falter, Säugetiere, Weichtiere, Moose, Libellen, Pflanzen, Reptilien und Kriechtiere sowie Krebse in „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (2022)
- Übersicht der in Brandenburg heimischen Vogelarten (Stand 2019) ergänzt durch die Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten in „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (2022)

Tabelle 1 Kartierungstermine

Datum	Untersuchte Artengruppen / Lebensräume	Wetter
04.03.2025 (abends)	Brutvögel (Eulen)	klar, 4 °C
18.03.2025	Brutvögel	sonnig, -1 °C bis 7 °C
25.03.2025 (abends)	Brutvögel (Eulen)	klar, 6.5 °C
04.04.2025	Brutvögel	sonnig/leichter Wind, 8 °C
14.04.2025	Brutvögel	sonnig, 11 °C
29.04.2025	Brutvögel	sonnig, 9 °C
21.05.2025	Brutvögel	sonnig, 9 °C bis 12 °C
19.06.2025	Brutvögel	sonnig/leichter Wind, 14 °C

20.03.2025	Amphibien	sonnig, 17 °C
14.04.2025	Amphibien	sonnig, 11 °C
21.05.2025	Amphibien	sonnig, 9 °C bis 15°C
29.07.2025	Fledermäuse	klar, 12 °C bis 16°C
11.02.2025	Rastvögel	sonnig, -2°C
04.03.2025	Rastvögel	sonnig, -1 °C bis 4°C
05.09.2025	Rastvögel	Regen und Wind, 19 °C
19.09.2025	Rastvögel	bewölkt, 22 °C
08.10.2025	Rastvögel	bewölkt, 14.5 °C
15.10.2025	Rastvögel	leichter Nebel. bewölkt, 11 °C
21.10.2025	Rastvögel	bewölkt, windig, 15 °C
29.10.2025	Rastvögel	sonnig, minimal Wolken, 12 °C
06.11.2025	Rastvögel	keine Wolken, sonnig, leichter Wind, 9 °C
13.11.2025	Rastvögel	sonnig, leichter Wind, später deutlich bewölkter, 13 °C
20.11.2025	Rastvögel	Nieselregen, Geriesel, 2 °C
28.11.2025	Rastvögel	bedeckt, leichter Wind, 5 °C bis 6°C
20.05.2025	Reptilien	sonnig/leichter Wind, 22 °C
29.07.2025	Reptilien	sonnig/vorher regnerisch, 21 °C
26.08.2025	Reptilien	sonnig, leicht bewölkt, 16 °C
30.01.2025	Baumhöhlensuche (Potential auf Nistplatz)	-

1.5 Kurzdarstellung des Untersuchungsraumes und des Vorhabens

Der 46,1 ha große Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Nordwestuckermark, südlich der Ortschaft Holzendorf und nordwestlich des Dorfes Dedelow, in der Gemarkung Holzendorf, Flur 2, Flurstück 25/1.

Innerhalb des Geltungsbereichs ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (FF-PVA) auf zwei Sondergebietsflächen (SO FF-PVA I und SO FF-PVA II) mit einer Gesamtgröße von 37,7 ha. Der Geltungsbereich liegt zwischen der Landesstraße L 255 im Westen und der Bundesstraße B 198 im Osten. Für die Errichtung der FF-PVA ist eine bisher intensiv genutzte Ackerfläche vorgesehen. In einer Entfernung von ca. 220 m im Nordwesten des Geltungsbereiches befindet sich der Holzendorfer Seebruch. Westlich grenzt der Geltungsbereich, getrennt durch die Landesstraße L 255, an das SPA-Gebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“ (DE 2746-401). Gemäß dem Kartenmaterial des Erlasses zum Artenschutz im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass 2023) befindet sich der Geltungsbereich innerhalb der Rastgebietskulisse von Saat- und Blässgänsen, Zwerg- und Singschwänen sowie weiteren Wasservogelarten. Darüber hinaus beginnt in einer Entfernung von ca. 80 m nordwestlich der geplanten Flächen ein Brutgebiet der Wiesenbrüter (AGW-Erlass 2023).

Im Folgenden werden die relevanten technischen Daten kurz beschrieben. Die vollständigen technischen Angaben sind der Projektbeschreibung PV-FFA Holzendorf des Vorhabenträgers (SUNCATCHER 2026) zu entnehmen.

Die PV-Module werden in der geplanten FF-PVA auf Modultischen mit Aufständigung auf der bisher als Intensivacker genutzten Fläche verbaut. Die maximale Höhe der Modultische beträgt ca. 3,5 m. Der Abstand zwischen den Modultischen beträgt ca. 2,5 m und der Abstand zwischen der Unterkante der Module und der Bodenoberfläche mindestens 0,8 m. Die Grundflächenzahl (GRZ) bzw. der Überdeckungsgrad durch die Module beträgt maximal 0,6 bzw. 60 %.

Neben den Modulen werden innerhalb der FF-PVA auch Nebenanlagen, wie 9 Trafostationen sowie teilversiegelte, schotterbefestigte Wege errichtet. Die FF-PVA wird in zwei SO Gebiete (SO FF-PVA I und SO FF-PVA II) unterteilt und aus Sicherheitsgründen komplett mit einem max. 2,2 m hohen Zaun mit einreihigem Übersteigschutz umzäunt. Zwischen den beiden SO Gebieten befindet sich ein 80 m breiter Wildkorridor.

Die Zufahrt zur FF-PVA erfolgt über einen teilversiegelten, mit Schotter befestigten Weg von der Landstraße L 255 aus nordwestlicher Richtung. Die Zuwegung verläuft entlang der nördlichen Flächengrenze und verfügt über zwei Abzweigungen, um alle Bereiche der Sondergebietsflächen zu erschließen.

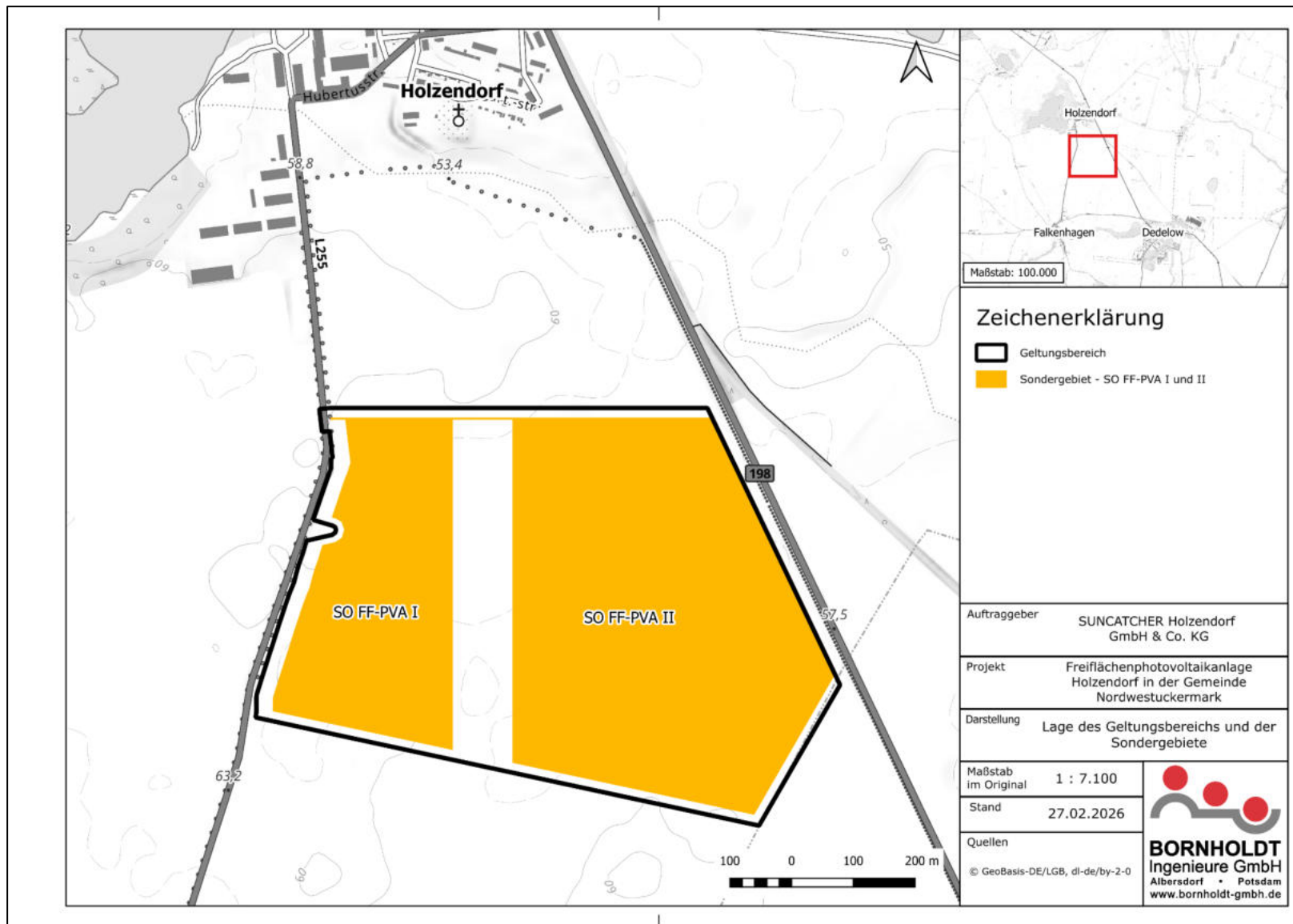


Abbildung 1 Lage des Geltungsbereichs und der Sondergebiete (SO-Gebiete)

2 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Im Folgenden werden die potenziellen Wirkfaktoren des geplanten Bauvorhabens dargestellt. Diese können zu Beeinträchtigungen und Störungen der artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten führen. Die Wirkfaktoren werden grundsätzlich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilt.

Alle diese Beeinträchtigungen stehen in direktem Zusammenhang mit dem Bau, der Nutzung sowie dem täglichen Betrieb der geplanten Anlage.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Als baubedingte Faktoren werden alle Auswirkungen bezeichnet, die mit den Bauarbeiten verbunden sind und nur temporär während der Bauphase auftreten. Sie können zu Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen und letztlich auch zur Tötung oder Verletzung von Tieren.

Die baubedingte Wirkfaktoren werden wie folgt zusammengefasst:

- Baubedingter Lebensraumverlust durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Zuge der Baustelleneinrichtung und Baufeldfreimachung.
- Baubedingte und großflächige Schädigung der vorhandenen Vegetationsdecke durch die Einrichtung temporärer Bauflächen und Lagerplätze, sowie durch Befahren und Verlegen von Leitungen.
- Mögliche Beeinträchtigung angrenzender Biotopstrukturen durch den Baubetrieb.
- Vorübergehende Barriere- oder Fallwirkung durch temporäre Bodenaufgrabungen, Schächte, Kanäle etc.
- Baubedingte Barrierewirkung und Zerschneidung.
- Aufbringung von standortuntypischen Substraten (z.B. Schottermaterial) auf Baustraßen und Baueinrichtungsflächen und die damit verbundene Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen.
- Mögliche Einbringung von Schadstoffen durch Verlust oder Havarien von Schmier- und Reinigungsstoffen.
- Baubedingte Lärmemissionen, die Anwesenheit von Menschen, Erschütterungen und allgemeine Bautätigkeiten können zu Störungen, Vergrämung und Meidung des bisherigen Lebensraums von Tieren führen.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkfaktoren umfassen alle dauerhaften Beeinträchtigungen, die durch bauliche Anlagen verursacht werden. Diese werden wie folgt zusammengefasst:

- Kleinflächiger Verlust von Vegetationsstrukturen durch dauerhafte Bodenversiegelung (punktuelle Verankerung der Module, Errichtung der Trafostation und der Zaunanlage).

- Änderung der Lichtverhältnisse, des Wasserhaushalts und der Ableitung des Niederschlagswassers für Bodenvegetation und Fauna (vor allem licht- und wärmeliebende Arten) durch Aufstellung der Module.
- Mögliche optische Effekte wie Lichtreflexe, Spiegelungen und Blendwirkung.
- Möglicher Verlust von Lebensräumen und Bruthabitaten sowie Minderung der Lebensraumqualität von empfindlichen Wiesenvogelarten durch die visuelle Wirkung (Silhouetteneffekt).
- Anlagebedingte Barrierewirkung und Lebensraumverlust für Mittel- und Großsäuger durch die Umzäunung der Anlage.
- Möglicher Verlust von Nahrungs- oder Teilnahrungsflächen für Rastvögel.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren sind mit dem Betrieb oder der Wartung der Anlage verbunden. Diese werden wie folgt zusammengefasst:

- Temporäre betriebsbedingte Störungen bei Wartungsarbeiten, Instandhaltung, Reparaturen oder Pflegemaßnahmen (Mahd) und die damit verbundene Anwesenheit von Menschen sowie die Befahrung der Fläche.

3 BESTANDSDARSTELLUNG DER IM UNTERSUCHUNGSRAUM NACHGEWIESENEN ARTEN

3.1 Europäische Vogelarten

Hinsichtlich der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist zwischen folgenden Kategorien zu unterscheiden:

- Brutvögel mit mindestens einem nachgewiesenen Brutrevier (= Brutrevierverdacht in Anlehnung an Südbeck et al. 2025): brüten im Vorhabengebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung. Sie können durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten, Störungen, baubedingte Schädigungen (Jungvögel, Nester, Gelege) oder anlagebedingte Tötungen (Kollisionen bei Flügen im Brutrevier) betroffen sein. Der genaue Standort der Nester ist meistens unbekannt. Im nächsten Schritt wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob für die Arten Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten können.
- Rastvögel: nutzen Teile des Untersuchungsraums flexibel und großräumig als Rast- und Nahrungsgebiet, vor allem im Frühjahr und Herbst. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Arten bzw. Rastgebieten können durch erhebliche Störungen (Bautätigkeit, Scheuchwirkung) oder Kollisionen bei Flügen zwischen Teilrastgebieten entstehen. Ebenso können Rastplätze dauerhaft entwertet werden.
- Sonstige Vogelarten: alle weiteren im Untersuchungsraum beobachteten Vogelarten, die nicht den entsprechenden Wertungskriterien für Brutverdacht (nach Südbeck et al. 2025) oder der Kategorie Rastvögel zuzuordnen sind, wie z.B. Nahrungsgäste, oder in nicht betroffenen Habitaten außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen wurden. Diese Beobachtungen sollten dennoch nicht ignoriert werden, da sie wichtige Hinweise zu besonderen Habitatstrukturen liefern können. Die nachgewiesenen sonstigen Arten werden nicht in der Konfliktanalyse geprüft.

Das Vorkommen von Vogelarten im Untersuchungsraum wurde in erster Linie auf der Grundlage der gutachterlichen Kartierungen geprüft und bewertet. Darüber hinaus wurden die Artendaten des LfU aus dem Jahr 2024 abgefragt und ausgewertet.

3.1.1 Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten

Im Rahmen der im Jahr 2025 im Untersuchungsraum durchgeführten faunistischen Kartierungen wurden 41 Vogelarten nachgewiesen, darunter 6 Rastvogelarten. Für 16 Arten ergab sich ein Brutrevierverdacht (vgl. Tabelle 2).

Unter den erfassten Vogelarten wurden mit Feldlerche (*Alauda arvensis*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*) und Gelbspötter (*Hippolais icterina*) 3 Arten nachgewiesen, die gemäß RL BB (teilweise auch gemäß RL D) als gefährdet eingestuft sind. Darüber hinaus wurden mit dem Rebhuhn (*Perdix perdix*) – nach RL D stark gefährdet und nach RL BB vom Aussterben bedroht – sowie dem Star (*Sturnus vulgaris*) – nach RL D gefährdet – weitere bestandsgefährdete Arten festgestellt (vgl. Tabelle 2).

Die prüfrelevanten Arten, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden, sind in Tabelle 2, soweit zutreffend, durch Fettdruck hervorgehoben.

Die im Untersuchungsraum durchgeführten Eulenkartierungen haben keine Belege für das Vorkommen von Eulen im Geltungsbereich und den angrenzenden Flächen erbracht.

Tabelle 2 Im Untersuchungsgebiet erfasste Vogelarten, deren Schutzstatus und Prüfungsrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Kategorie	Anzahl Brutreviere	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig?	Gilde
		Brandenburg ¹	Deutschland ²	BNatSchG ³	Anhang 1 VSchRL ⁴				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	bg		Bv	1	nein (Brutrevier weit außerhalb der für FF-PVA vorgesehenen Flächen)	3
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	bg		s	-	nein	1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	bg		Bv	2	nein (Brutreviere weit außerhalb der für FF-PVA vorgesehenen Flächen)	1
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-	bg	x	RV	-	-	-
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	bg		s	-	nein	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	bg		Bv	3	ja [Gildenbetrachtung]	3
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	bg		Bv	16	ja [Art-für-Art Betrachtung]	2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	*	*	bg		s	-	nein	1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	bg		s	-	nein	3
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	bg		Bv	1	nein (Brutrevier weit außerhalb der für FF-PVA vorgesehenen Flächen)	1

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Kategorie	Anzahl Brutreviere	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig?	Gilde
		Brandenburg ¹	Deutschland ²	BNatSchG ³	Anhang I VSchRL ⁴				
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	bg		Bv	2	ja [Art-für-Art-Betrachtung]	3
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	V	bg		s	-	nein	3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	bg		Bv	1	ja	3
Graugammer	<i>Emberiza calandra</i>	*	V	bg		Bv	2	ja [Gildenbetrachtung]	2
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	bg		Rv	-	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	bg		s	-	nein	3
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	k. A.	*	bg		RV	-	-	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	bg		s	-	nein	3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	bg		Bv	1	nein (Brutrevier weit außerhalb der für FF-PVA vorgesehenen Flächen)	1
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	bg		s	-	nein	3
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	bg	x	Rv	-	nein	3
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	bg		s	-	nein	6

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Kategorie	Anzahl Brutreviere	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig?	Gilde
		Brandenburg ¹	Deutschland ²	BNatSchG ³	Anhang I VSchRL ⁴				
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	*	*	bg		s	-	nein	6
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	bg		s	-	nein	3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	bg		Bv	3	ja	3
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	bg		Bv	2	ja	3
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*	*	bg		s	-	nein	3
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	*	bg	x	s	-	nein	3
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	bg		s	-	nein	6
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	2	bg		Bv	1	ja [Art-für-Art Betrachtung]	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	bg		s	-	nein	3
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	bg		Bv	1	nein (Brutrevier weit außerhalb der für FF-PVA vorgesehenen Flächen)	7
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	sg	x	s	-	nein	3
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	k. A.	k. A.	bg		RV	-	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Kategorie	Anzahl Brutreviere	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig?	Gilde
		Brandenburg ¹	Deutschland ²	BNatSchG ³	Anhang I VSchRL ⁴				
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	bg		Bv	1	ja [Gildenbetrachtung]	2
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R	*	s	x	RV	-	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	bg		Bv	1	nein (Brutrevier weit außerhalb der für FF-PVA vorgesehenen Flächen)	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	bg		s	-	nein	3
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	bg		s	-	nein	3
Wachtel	<i>Cortunix cortunix</i>	*	V	bg		s	-	nein	2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	bg		Bv	1	nein (Brutrevier weit außerhalb der für FF-PVA vorgesehenen Flächen)	3

Rote Liste BB/D:

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion

V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste

* = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen

Kategorie

Bv = Brutvogel mit Brutrevierverdacht

Rv = Rastvogel

s = sonstige Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Kategorie	Anzahl Brutreviere	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig?	Gilde
		Brandenburg ¹	Deutschland ²	BNatSchG ³	Anhang I VSchRL ⁴				
<p>Gilde 1 = Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter 2 = Bodenbrüter im Offenland (Äcker, Grünland, Trockenrasen, Feldsäume, Altgrasstreifen, Grabenränder, Brachen) 3 = vertikalstrukturgebundene Boden- und Freibrüter (an Böschungen, niedrige Büsche, Hecken, Feldgehölze, Waldränder-(säume), Bäume, Strommasten, Hochsitze) 4 = Boden- und Freibrüter in Röhrichten, Mooren und Hochstaudenfluren (Röhricht- und Hochstaudenbrüter) 5 = Freibrüter als Nachmieter in Bäumen (z.B. verlassene Krähenester) 6 = Fels- und Gebäudebrüter 7 = Ubiquisten</p> <p>¹ Ryslavy, T. et al. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg ² Ryslavy, T. et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands ³ BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten findet sich in § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG ⁴ Richtlinie 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; Anhang I</p>									

3.1.2 Nachgewiesene Vogelarten mit Brutrevierverdacht im Untersuchungsraum und deren Prüfrelevanz

Alle im Rahmen der Brutvogelkartierung im Untersuchungsraum nachgewiesenen heimischen Brutvogelarten sind in Tabelle 2 zusammengefasst.

Im Rahmen der Kartierungen wurden die Brutrevierverdachtsfälle folgender Vogelarten dokumentiert (vgl. Karte Erfasste Brutvögel im Anhang 2): Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Rebhuhn (*Perix perix*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

Die Anzahl der Brutreviere der einzelnen Arten ist Tabelle 2 zu entnehmen. Die erfassten Brutreviere befinden sich entweder direkt auf den für die FF-PVA vorgesehenen Ackerflächen oder in den angrenzenden Saum- und Gehölzstrukturen.

Für die Vogelarten mit Brutrevieren an der nördlichen bzw. nordwestlichen Grenze des Untersuchungsraums (vgl. Karte Erfasste Brutvögel im Anhang 2) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG aufgrund der großen Entfernung dieser Brutrevierschwerpunkte zur Baufläche bzw. zur geplanten FF-PVA (ca. 200–400 m) ausgeschlossen werden. Angesichts der Distanz zum Vorhaben, des Umstands, dass im Zuge der Baumaßnahmen keine Gehölze beseitigt werden, sowie der vergleichsweise geringen Lärmempfindlichkeit der betroffenen Arten (Fluchtdistanzen während der Brutzeit ca. 5–40 m; vgl. Gassner et al. 2010) sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Brutreviere nicht zu erwarten. Eine weitergehende Betrachtung dieser Arten im Rahmen der Konfliktanalyse erfolgt daher nicht.

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvorkommen von Feldlerche, Gelbspötter und Rebhuhn ist hingegen eine **Einzelprüfung** erforderlich.

Die übrigen im Untersuchungsraum festgestellten Arten mit Brutrevierverdacht werden hingegen zu folgenden **Gilden** zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Betroffenheit gemäß § 44 (1) BNatSchG geprüft:

Bodenbrüter im Offenland (Äcker, Grünland, Trockenrasen, Feldsäume, Altgrasstreifen, Grabenränder, Brachen (2)): Grauammer, Schafstelze

vertikalstrukturgebundene Boden- und Freibrüter (an Böschungen, niedrige Büsche, Hecken, Feldgehölze, Waldränder-(säume), Bäume, Strommasten, Hochsitze (3)): Buchfink, Goldammer, Mönchsgrasmücke, Nachtigall

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG kann für die genannten Vogelarten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden und ist im Rahmen der Konfliktanalyse zu prüfen.

3.1.3 Rastvögel

Gemäß dem Kartenmaterial des Erlasses zum Artenschutz im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass 2023) liegt der Geltungsbereich innerhalb der Rastgebietskulisse für Saat- und Blässgänse, Zwerg- und Singschwäne sowie weitere Wasservogelarten. Die für die Errichtung der PV-Freiflächenanlagen vorgesehenen Ackerflächen sind demnach Bestandteil von Rastgebieten für diese Wasservogelarten.

Im Rahmen von zwölf Rastvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet (vgl. Tabelle 1) wurden an drei Kartierungsterminen (05.09., 20.11. und 28.11.2025) teilweise große Rastvogelansammlungen innerhalb des Geltungsbereichs erfasst. Darüber hinaus wurden in der näheren Umgebung der für die FF-PVA vorgesehenen Flächen weitere teilweise hohe Ansammlungen der Rastvögel gesichtet (vgl. Karte Erfasste Rastvögel im Anhang). Tabelle 3 zeigt die Anzahl und die Art aller während der zwölf Kartierungstermine erfassten Rastvögel.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass laut der unteren Naturschutzbehörde *„Die Zahlen der Zug- und Rastvogelkartierung insbesondere bei den Gänsearten und Kranichen sind in diesem Jahr deutlich unter den Beständen der vorherigen Jahre. Dies lässt sich auf den diesjährigen Verbreitungsschwerpunkt der Vogelgrippe um den Holzendorfer See zurückführen, der mitunter von den Tieren gemieden wurde.“* (Mitteilung per E-Mail am 29.01.2026 von UNB Uckermark).

Die untersuchten Flächen, auf denen künftig PV-Freiflächenanlagen (FF-PVA) errichtet werden sollen, wurden im Herbst von rastenden Wasservögeln genutzt, wobei Vögel nur an einzelnen Kartierungsterminen nachgewiesen wurden. An diesen Tagen handelte es sich jedoch jeweils um große Trupps, die die Fläche aktiv als Rastplatz nutzten. In der Kartierungsperiode wurde auf den Flächen Getreide angebaut, angrenzend südlich Mais, mit einem Aufkommen von Wintergetreide im Herbst. Die Nutzung von den für die FF-PVA vorgesehenen Ackerflächen durch Rastvögel variiert stark in Abhängigkeit von Tageszeit, Einflugrichtung und Umweltbedingungen. So wurden die Gänse an unterschiedlichen Tagen teils bereits am Vormittag, teils erst am Nachmittag auf den Flächen angetroffen; der Einflug erfolgte dabei aus mehreren Richtungen und über einen Zeitraum von mehreren Stunden.

Da die Kartierungen nicht täglich erfolgten und Rastvögel ein variierendes Weide- und Flugverhalten zeigen, können sie nicht zwangsläufig täglich oder ganztägig auf der Fläche angetroffen werden. Das Fehlen von Beobachtungen an anderen Kartierterminen schließt daher die Nutzung der Fläche als Rastgebiet durch Vögel zu anderen Zeiten nicht aus. Die Nutzung hängt zudem davon ab, welche Kultur auf den Flächen aktuell angebaut ist, da unterschiedliche Feldkulturen unterschiedliche Nahrungs- und Rastmöglichkeiten bieten. Das Verhalten der rastenden Gänse auf den Flächen kann auch durch das im Gebiet brütende Seeadlerpaar beeinflusst werden. Über den Ackerflächen wurden regelmäßig jagende Seeadler beobachtet, zeitweise bis zu sechs Individuen (Alt- und Jungvögel) gleichzeitig. Es ist möglich, dass die Anwesenheit der Seeadler dazu geführt hat, dass Gänsetrupps vergrämt oder in ihrem Rastverhalten gestört wurden, sodass sie an manchen Kartierungstagen nicht beobachtet werden konnten. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden auf den Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereichs sowie in dessen näherem Umfeld Hinweise auf gezielte Vergrämungsmaßnahmen von Vögeln festgestellt. Dabei konnten aktive Maßnahmen unter Nutzung eines Fahrzeugs (Jeep) sowie von Hunden beobachtet werden. Zudem waren auf angrenzenden Ackerflächen Vogelscheuchen installiert, die mutmaßlich der Abschreckung rastender Vogelarten dienen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des regional und landesweit bedeutsamen Rastgebietes „Holzendorfer Seebruch“, das regelmäßig von Gänsen und Singschwänen genutzt wird. Die Kriterien zur Einstufung der Bedeutsamkeit eines Rastgebiets sind in Heinicke (2018) beschrieben worden. So gilt beispielweise für eine landesweite Bedeutung, dass mindestens 2 % der Rastvögel, die an einem Tag in Brandenburg gezählt worden (Synchronerfassung) sind in einem einzigen Rastgebiet vorkommen müssen. Daher unterscheidet sich die absolute Zahl von Jahr zu Jahr. So lag der Schwellenwert für eine landesweite Bedeutung bei der Blessgans im Jahr 2015 beispielsweise bei 1.300

Individuen. Mit 1.200 nachgewiesenen Bless- und Saatgänsen am 28.11.2025 im Vorhabengebiet Holzendorf konnte allein auf dieser vergleichsweise kleinen Fläche fast der Schwellenwert erreicht werden. Die Zahlen aus der Rastvogelzählung 2025/2026 liegen allerdings noch nicht vor.

Die Ackerflächen im Geltungsbereich stellen einen Teil des Rastgebietes „Holzendorfer Seebruch“ dar. Mit der Errichtung der PV-Freiflächenanlagen (FF-PVA) gehen diese bisher offene Flächen dauerhaft verloren, sodass ein Teil des Rastgebietes für die Tiere nicht mehr zur Verfügung steht.

Wildgänse fressen sich im Winter einen Energievorrat an, der für den kompletten Rückzug ins Brutgebiet und für die ersten Wochen nach Ankunft ausreichen muss. Zudem beginnen die Tiere nach Ankunft sofort mit dem Brutgeschäft. Können die Tiere aus verschiedenen Gründen in ihrem Winterastgebieten nicht genug fressen um sich entsprechende Reserven anzulegen, verringert sich der Bruterfolg teilweise sehr stark (Kruckenberg et al. 2022). Da Rastvögel jedes Jahr in das selbe Rastgebiet fliegen (sogenannte Tradition) kann man im Rastgebiet von einer lokalen Population sprechen, auch wenn sich der Begriff eigentlich auf eine Fortpflanzungsgemeinschaft bezieht. Es ist bei Rastvögeln sehr schwer zu beurteilen, ob ein Eingriff im Rastgebiet zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population führen wird. Wobei hierbei ein sehr dynamisches Geschehen aus verschiedenen Wirkfaktoren (Vergrämung durch Menschen, Anbaufruchtverteilung im Rastgebiet, Bearbeitungsregime auf den Äckern, Qualität (Proteingehalt) der Nahrung, Krankheiten, Witterung, Prädatoren usw.) den Erhaltungszustand der Rastvogelpopulation mitbestimmt. Der Verlust einer guten Nahrungsfläche (Störungsarmut, Schutz vor Prädatoren, gute Nahrungsqualität) kann entscheidend sein für das Überleben einer Rastvogelpopulation. Negative Auswirkungen können auch erst nach mehreren Jahren messbar sein. Da die geplante FF-PVA in Holzendorf die Erste in dem Rastgebiet ist, gehen wir davon aus, dass der Eingriff noch keinen Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG auslöst. Es ist aber sicherzustellen, dass die bauliche Entwicklung innerhalb der Rastkulisse auf das notwendige Maß begrenzt wird, um weitere Flächenverluste zu vermeiden. Auf Empfehlung der UNB können die Rastvögel auf die in Schapow für Feldlerche vorbereiteten Ausgleichsflächen ausweichen und diese als Rastgebiet nutzen. Es muss aber sichergestellt werden, dass diese Flächen durch ein Rastvogelmonitoring beobachtet werden (vgl. Kap. 5.3.3).

Zudem ist darauf zu achten, dass sowohl passive als auch aktive Vergrämuungsmaßnahmen auf den angrenzenden Flächen innerhalb der Rastgebietskulisse „Holzendorfer Seebruch“ zu unterlassen sind.

Tabelle 3 Ergebnisse der Rastvogelkartierung

Kartierungstermin	Deutsche und wissenschaftlicher Name	Anzahl und Ort der Beobachtung
11.02.2025	Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	≥ 200 Individuen auf umgebenen Flächen, außerhalb des Geltungsbereichs
	Blässgans (<i>Anser albifrons</i>) Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	Insg. ca. 500 Individuen am Holzendorfer See
04.03.2025	Kranich (<i>Grus grus</i>)	± 80 Individuen unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs im Untersuchungsgebiet
	Graugans (<i>Anser anser</i>)	± 300 Individuen am Holzendorfer See (außerhalb des Geltungsbereichs, aber im Untersuchungsgebiet)

05.09.2025	Graugans (<i>Anser anser</i>)	± 700 Individuen im Geltungsbereich
	Graugans (<i>Anser anser</i>)	≥ 2.000 Individuen (außerhalb des Geltungsbereichs aber im Untersuchungsraum)
19.09.2025	Kranich (<i>Grus grus</i>)	± 300 Individuen auf Acker direkt nördlich von Holzendorf (außerhalb des Geltungsbereiches aber im Untersuchungsraum)
06.10.2025	Blässgans (<i>Anser albifrons</i>) Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	Insg. ca. 500 Individuen außerhalb des Geltungsbereiches aber im Untersuchungsgebiet
21.10.2025	Blässgans (<i>Anser albifrons</i>) und einzelnen Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	≥ 450 Individuen auf Fläche westlich der Landesstraße im SPA-Gebiet (Außerhalb des Geltungsbereiches aber im Untersuchungsraum)
	Kranich (<i>Grus grus</i>)	± 120 Individuen auf angrenzender südlicher Fläche (Mais) außerhalb des Geltungsbereiches aber im Untersuchungsraum
13.11.2025	Blässgans (<i>Anser albifrons</i>) Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	± 250 Individuen westlich neben der Landesstraße (außerhalb des Geltungsbereiches aber im Untersuchungsgebiet)
20.11.2025	Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	± 700 Individuen auf der Fläche im Geltungsbereich;
	Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	± 1500 Individuen nördlich von Holzendorf (außerhalb des Geltungsbereiches aber im Untersuchungsgebiet)
	Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	± 60 Individuen im Geltungsbereich
	Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	± 150 Individuen nördlich von Holzendorf (außerhalb des Geltungsbereiches aber im Untersuchungsgebiet)
28.11.2025	Blässgans (<i>Anser albifrons</i>) Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	≥ 1.200 Individuen im Geltungsbereich
	Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), und einzelnen Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	40 Individuen im Geltungsbereich
	Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), einzelnen Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	150 Individuen im Holzendorfer Bruch (außerhalb Geltungsbereichs, im Untersuchungsgebiet)

3.1.4 Sonstige im Untersuchungsraum dokumentierte Vogelarten

Neben den in Kapitel 3.1.2 beschriebenen und dokumentierten Brutvögeln mit Brutverdacht wurden im Untersuchungsgebiet auch Vogelarten festgestellt, für die keine konkreten Revier- oder Brutnachweise vorliegen.

Hierzu zählen einerseits Arten, die bei der Nahrungssuche im Untersuchungsraum beobachtet wurden, und andererseits alle weiteren Arten, die nicht den Bewertungskriterien für Brutverdacht (nach Südbeck et al. 2025) entsprechen oder der Kategorie „Rastvögel“ zuzuordnen sind. Diese Beobachtungen sollten jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, da sie oft wichtige Hinweise auf besondere Habitatstrukturen geben können.

Für Vogelarten, die das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen können durch das Vorhaben Beeinträchtigungen entstehen. Insbesondere während der Bauphase ist mit Störungen durch Lärm, Bauarbeiten, Erschütterungen oder die ständige Anwesenheit von Menschen sowie mit temporären Habitatverlusten zu rechnen. Dies kann Irritations-, Scheuch- und Meidungseffekte auslösen, sodass die Flächen vorübergehend gemieden werden. Auch im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie bei Pflegemaßnahmen können

kurzfristige Beeinträchtigungen der Nahrungssuche nicht ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Pflegeschnitte sind jedoch in der Regel von kurz- bis mittelfristiger Dauer. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen, ist es unter guten Bedingungen möglich, dass einige Arten die überstellten Flächen wieder als Nahrungshabitat nutzen werden. Wie einige Untersuchungen zeigen, werden die Zwischenräume sowie die Randbereiche von FF-PVA von zahlreichen Vogelarten als Nahrungsraum genutzt (Günnewig et al. 2007). Viele Singvögel, deren Lebensraum sich in den angrenzenden Flächen befindet, suchen die FF-PVA regelmäßig zur Nahrungssuche auf. Die Module werden auch als Sing- und Ansitzwarte genutzt. Darüber hinaus stehen in der näheren Umgebung ausreichend Flächen gleicher Qualität zur Verfügung, auf die die Vögel während der Bauphase sowie bei Wartungs-, Reparatur- und Pflegeschnittarbeiten ausweichen können.

Alle sonstigen Vogelarten sind in der Tabelle 2 Im Untersuchungsgebiet erfasste Vogelarten, deren Schutzstatus und Prüfungsrelevanz mit dem Kürzel „s“ gekennzeichnet.

3.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Fledermauskartierung wurden am Kartierungstermin folgende jagende Arten im Untersuchungsgebiet erfasst: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*). Bei sämtlichen nachgewiesenen Arten handelt es sich um Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die Aktivitätsnachweise erfolgten innerhalb des Plangebietes überwiegend entlang der das Gebiet umgebenden Gehölzstrukturen (vgl. Karte Erfasste Fledermausarten im Anhang).

Eine Beeinträchtigung der nachgewiesenen Fledermäuse durch das geplante Bauvorhaben ist nicht zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung werden keine Gehölz- oder Baumbestände beseitigt, die potenziell als Quartier- oder Lebensstätten geeignet wären. Die festgestellten Flugaktivitäten betreffen überwiegend Jagd- und Transferflüge entlang bestehender Gehölzstrukturen, welche erhalten bleiben. Somit bleiben essenzielle Habitatstrukturen und Leitlinienfunktionen im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Ein Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG genannten Verbotstatbestände ist für alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten nicht zu erwarten.

Tabelle 4 Im Untersuchungsraum erfasste Fledermäuse und ihr Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz	
		Brandenburg ¹	Deutschland ²	BNatSchG ³	FFH-Anhang ⁴
Große Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	sg	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	kN	*	sg	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	*	sg	IV
Rote Liste BB/DE: 0 = ausgestorben oder verschollen 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet					

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz	
		Brandenburg ¹	Deutschland ²	BNatSchG ³	FFH-Anhang ⁴
3 = gefährdet 4 = potentiell gefährdet G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste D = Daten unzureichend * = ungefährdet kN = keine Nennung ¹ Klawitter, J. et al. (2003): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin ² Meining, H. et al. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Natur und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S. ³ BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten findet sich in § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG ⁴ EU (1998): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen					

3.3 Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der im Untersuchungsgebiet durchgeführten Kartierungen konnten keine Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Auch die Abfrage der Naturschutzfachdaten (LfU 2024) ergab keine Hinweise auf das Vorkommen solcher Arten im Geltungsbereich und angrenzenden Flächen.

Das Untersuchungsgebiet besteht überwiegend aus intensiv genutzten Ackerflächen, die für die Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Lebensraum ungeeignet sind. Darüber hinaus sind im Geltungsbereich nur temporäre Gewässer vorhanden, die den überwiegenden Teil des Jahres trocken liegen bzw. in einen sehr schlechten ökologischen Zustand sind.

Im August 2025, nach einer Regenperiode, konnten allerdings in einer wassergefüllten Grabentasche Teich- und Seefrosche (*Pelophylax esculentus* und *Pelophylax ridibundus*) festgestellt werden. Diese Arten sind nicht im Anhang IV aufgeführt und somit nicht Bestandteil des ASB. Weitere Details sind dem Grünordnungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“ der Gemeinde Nordwestuckermark (Bornholdt 2026) zu entnehmen.

Ein Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG genannten Verbotstatbestände ist für die in Brandenburg vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht gegeben.

3.4 Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Gehölzsaum im östlichen und nördlichen Bereich des Plangebiets konnten Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden (vgl. Karte Erfasste Zauneidechsen im Anhang).

Bei der Zauneidechse handelt es sich um eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Zudem wird sie in Brandenburg als gefährdet eingestuft (RL BB). In der Roten Liste Deutschlands wird sie in der Vorwarnliste geführt (vgl. Tabelle 5).

Aufgrund der Nähe der Fundorte bzw. der Nähe der Lebensräume der Zauneidechse zum Baufeld kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden und ist im Rahmen der Konfliktanalyse zu prüfen.

Tabelle 5 Im Untersuchungsraum erfasste Reptilien und ihr Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz	
		Brandenburg ¹	Deutschland ²	BNatSchG ³	FFH-Anhang ⁴
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	sg	IV
<p>Rote Liste BB/DE: 0 = ausgestorben oder verschollen 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt / Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R = extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste D = Daten defizitär * = derzeit als nicht gefährdet anzusehen ** = ungefährdet</p> <p>¹ Schneeweiß, N. et al. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4, 2004 ² Blanke, I. et al. (2020): Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>). – In: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien: Rote Liste und gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 28-29. ³ BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten findet sich in § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG ⁴ EU (1998): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p>					

Artname	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<p><i>Risiko der Tötung oder Verletzung durch Bauarbeiten und Baufeldfreimachung. Dieses Risiko tritt auf, wenn die Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit der Feldlerche erfolgen, da sich ihre Brutreviere direkt auf den Bauflächen befinden.</i></p> <p><i>Um Tötung oder Verletzung von Vögeln zu vermeiden, sind die Bauzeitenregelungen (V_{ASB} 1) einzuhalten. Alle Bautätigkeiten sowie Baufeldfreimachung sind außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, also im Zeitraum von 01.09. bis 28./29.02., durchzuführen.</i></p> <p><i><u>Hinweis:</u> sollten begonnene Bauarbeiten in die Brutsaison hinein andauern, sind sie möglichst ohne längere Unterbrechung fortzuführen, um erneute Brutansiedlungen zu vermeiden. Sollten die Bauarbeiten unterbrochen werden, ist vor der erneuten Aufnahme der Bautätigkeiten durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob sich im Baufeld oder dessen Wirkraum Niststätten von Vögeln befinden.</i></p> <p><i>Wenn die Bautätigkeiten aus zwingenden Gründen innerhalb der Brutzeit beginnen müssen, sind vor Beginn der Brutaktivitäten der Feldlerche, d.h. <u>spätestens bis Ende Februar/Anfang März</u> Vergrämuungsmaßnahmen (V_{ASB} 2) durchzuführen. Diese Maßnahme beinhaltet eine Störung der Bodenoberfläche vor Beginn der Vogelaktivitäten, beispielsweise durch Herstellung einer Schwarzbrache ab dem 15. Februar durch Eggen oder Grubbern mit Umbruch alle 7 Tage. Dadurch werden die Flächen für die Feldlerche unattraktiv und eine Ansiedlung im Baufeld verhindert. Alternativ zur Bodenstörung können die Vergrämuungsmaßnahmen mittels Flatterbändern erfolgen. Zu diesem Zweck werden in festgelegten Vergrämuungsblöcken Pflöcke im Abstand von 25 m aufgestellt und mit Flatterband versehen. Da die Feldlerchen sich an die Flatterbänder gewöhnen, ist für die Wirksamkeit dieser Methode empfohlen, die Pflöcke täglich umzustecken (vgl. Kap. 5.1). <u>Die Vergrämuungsmaßnahmen müssen vorab mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden und sind durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten.</u> Darüber hinaus ist auf den Flächen unmittelbar von dem Baubeginn ebenso eine Besatzkontrolle durch die ökologische Baubegleitung durchzuführen.</i></p> <p><i>Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Vögeln sind beim Anhalten der in Maßnahmenblättern A1 und A2 vorgegebenen Pflegemaßnahmen nicht zu erwarten (vgl. GOP Holzendorf Bornholdt 2026).</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Um die Feldlerche während der Fortpflanzungszeit nicht zu stören, sind in erster Linie die Bauzeitenregelungen (V_{ASB} 1) einzuhalten. <u>Hinweis:</u> sollten begonnene Bauarbeiten in die Brutsaison hinein andauern, sind sie möglichst ohne längere Unterbrechung fortzuführen, um erneute Brutansiedlungen zu vermeiden. Sollten die Bauarbeiten unterbrochen werden, ist vor der erneuten Aufnahme der Bautätigkeiten durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob sich im Baufeld oder dessen Wirkraum Niststätten von Vögeln befinden.</i></p> <p><i>Sollten der Beginn der Baufeldfreimachung und der Bauarbeiten sich ggf. in die Brutsaison verschieben, so müssen nach erfolgter Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde kontinuierliche Vergrämuungsmaßnahmen (V_{ASB} 2) ab dem 15.02. durchgeführt werden. Diese müssen nach fachlich anerkannten Methoden durchgeführt und durch eine Ökologische Baubegleitung begleitet und auf Erfolg kontrolliert werden (vgl. Kap. 5.1). Diese sind nur in Verbindung mit CEF-Maßnahmen erlaubt.</i></p> <p><i>Die Brutreviere der Feldlerche befinden sich unmittelbar auf den Flächen, auf denen die FF-PVA errichtet werden soll. Sofern die Bauarbeiten über die Brut-, einschließlich der</i></p>	

Artnamen	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
	<p>Balzzeit, hinaus andauern, stehen für 6 der insgesamt 11 von den Baumaßnahmen betroffenen Brutpaare keine internen Ausweichhabitate zur Verfügung, sodass es zu einer temporären Verdrängung dieser Feldlerchen aus ihren Brutrevieren kommt. Die zeitlich begrenzte Vergrämung stellt keinen Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Störverbot dar. Die lokale Populationsdichte der Feldlerche in der Region beträgt 3,1 Brutpaare je 10 ha, sodass ein möglicher Ausfall einer Brutperiode keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population erwarten lässt. Zudem ist davon auszugehen, dass die betroffenen 6 Brutpaare auf geeignete Flächen im näheren Umfeld ausweichen können.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Vögeln sind bei Einhaltung der in den Maßnahmenblättern A1 und A2 festgelegten Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten (vgl. GOP Holzendorf Bornholdt 2026).</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
	<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Um eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten brütender Feldlerchen zu vermeiden, sind in erster Linie die Bauzeitenregelungen (V_{ASB} 1) einzuhalten (vgl. Kap. 5.1). <u>Hinweis:</u> sollten begonnene Bauarbeiten in die Brutsaison hinein andauern, sind sie möglichst ohne längere Unterbrechung fortzuführen, um erneute Brutansiedlungen zu vermeiden. Sollten die Bauarbeiten unterbrochen werden, ist vor der erneuten Aufnahme der Bautätigkeiten durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob sich im Baufeld oder dessen Wirkraum Niststätten von Vögeln befinden. Sollten der Beginn der Bauaufreimung und der Bauarbeiten sich ggf. in die Brutsaison verschieben, so müssen nach erfolgter Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde kontinuierliche Vergrämungsmaßnahmen (V_{ASB} 2) ab dem 15.02. durchgeführt werden um Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungsstätten zu vermeiden. Diese müssen nach fachlich anerkannten Methoden durchgeführt und durch eine Ökologische Baubegleitung begleitet und auf Erfolg kontrolliert werden (vgl. Kap. 5.1). Diese sind nur in Verbindung mit CEF-Maßnahmen erlaubt. Zwar errichtet die Feldlerche ihr Nest jährlich neu, sie zählt jedoch zu den ortstreuen Vogelarten im Hinblick auf das Brutgeschehen. Durch die Umsetzung des Bauvorhabens wird eine bislang als Intensivacker genutzte, freie und offene Fläche technisch überbaut. Dadurch kommt es zu einer Beeinträchtigung von Bruthabitaten bodenbrütender Offenlandarten wie der Feldlerche. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es zum Verlust von insgesamt 11 Brutrevieren der Feldlerche. Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlich relevanten Eingriffs wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) umgesetzt. Als Ausweich- bzw. Ersatzbruthabitat dient ein ca. 80 m breiter und ca. 560 m langer Wildtierkorridor zwischen dem SO FF-PVA I und dem SO FF-PVA II auf Flur 2, Flurstück 25/1. Die Fläche wird als CEF-Maßnahmenfläche entwickelt und steht 5 betroffenen Brutpaaren als Ersatzlebensraum zur Verfügung. Die CEF-Maßnahmen müssen zwingend vor dem eigentlichen Eingriff (z. B. Baubeginn, Fällung, Abbruch) umgesetzt werden. Zum Zeitpunkt der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen sie bereits voll funktionsfähig sein. Es ist sicherzustellen, dass die ökologische Funktion des Gebietes entweder aufrechterhalten oder vor Beginn der Maßnahmen wiederhergestellt ist, sodass keine zeitliche Unterbrechung der Funktionalität entsteht. Da auf der CEF-Maßnahmenfläche nicht alle betroffenen Brutpaare ausweichen können, werden innerhalb des SO FF-PVA II dauerhaft offene Wiesenstreifen (A1.2) mit einer</i></p>

Artnamen	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<p>Mindestbreite von 10 m modulfrei belassen, die nach Abschluss der Bauarbeiten erneut als Bruthabitate zur Verfügung stehen (vgl. Karte Frei von Überbauung zu haltende Flächen A1.2).</p> <p>Während der Bauphase werden 6 Brutpaare temporär aus ihren Habitaten verdrängt. Diese zeitlich begrenzte Vergrämung stellt keinen Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, da die lokale Population aufgrund der in der Region festgestellten Brutpaardichte von 3,1 Brutpaaren je 10 ha durch den möglichen Ausfall einer Brutsaison nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Detaillierte Angaben zur Lage und Ausgestaltung der geplanten CEF-Maßnahmen sind Kapitel 5.2 zu entnehmen.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

4.1.2 Gelbspötter

Artnamen	Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<p><input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL</p> <p><input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland *</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3</p>	<p>Einstufung des Erhaltungszustandes</p> <p><input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend</p> <p><input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</p> <p><input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht</p>
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</p> <p><i>Der Gelbspötter besiedelt halboffene und offene Kulturlandschaften mit Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen, aber auch Ränder von Laub- und Mischwäldern, Weiden-Auenwälder, Parks, Friedhöfen usw. Gelbspötter ist ein Freibrüter, der an Vertikalstrukturen gebunden ist und sein Nest meist in höheren Sträuchern und Laubbäumen, oft an einem Ast (häufig in Holunder, Flieder, Hasel) errichtet. Die Brutzeit dauert von Mitte Mai bis Mitte August. Der Gelbspötter ernährt sich überwiegend von Insekten und Spinnen, aber auch von Schnecken, Regenwürmern und Beeren.</i></p> <p><i>In Brandenburg verzeichnet der Gelbspötter deutliche Bestandsverluste. Zu den Gefährdungen und Beeinträchtigungen des Gelbspötters zählen der Verlust und die Zerstörung seiner Lebensräume durch den Rückgang geeigneter Biotope sowie Lebensraumverluste durch Landschaftsausräumung.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>	
<p><i>Ein Brutrevier wurde östlich, in geringer Entfernung zur für die FF-PVA vorgesehenen Fläche (SO FF-PVA II), in den dort vorhandenen Gehölzen nachgewiesen.</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	

Artnamen	Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)
<p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung 	
<p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung 	
<p><i>Aufgrund ihrer hohen Mobilität können Tötungs- oder Verletzungsrisiken für adulte Vögel ausgeschlossen werden. Der Brutrevierschwerpunkt liegt außerhalb der für die FF-PVA vorgesehenen Fläche in den entlang der östlichen Grenze des SO FF-PVA II verlaufenden Gehölzen. Da im Zuge der Baumaßnahmen keine Gehölze beseitigt und die Gehölzbereiche nicht betreten werden, besteht auch für die nicht flüggen Jungvögel kein Tötungs- oder Verletzungsrisiko.</i></p> <p><i>Ebenso sind anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Vögeln nicht zu erwarten.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Während der Bauarbeiten (Lärm, ständige Anwesenheit von Menschen, Erschütterungen) kann es grundsätzlich zu Beeinträchtigungen von Brutplätzen entlang der an die FF-PVA angrenzenden Gehölzstrukturen kommen, insbesondere während der Brut- und Fütterungszeit sowie ab dem Zeitpunkt, an dem die Jungvögel flügge werden (z. B. Auskühlen der Eier, eingeschränkte Nahrungsaufnahme, Schwierigkeiten der Jungvögel, zum Nest zurückzufinden).</i></p> <p><i>Das Brutrevier des Gelbspötters (<i>Hippolais icterina</i>) wurde östlich der Baufläche (SO FF-PVA II) in ca. 18m Entfernung zum Baufeld erfasst. Diese Art gilt als relativ unempfindlich gegenüber Lärm und Störungen; die zu berücksichtigende Fluchtdistanz während der Brutzeit beträgt ca. 10m (Bernotat & Dierschke 2021). Somit ist mit geringfügigen Störungen durch Baumaßnahmen zu rechnen.</i></p> <p><i>Zudem ist zu beachten, dass die Brutbereiche bereits durch regelmäßige Befahrungen der landwirtschaftlichen Flächen sowie durch den Verkehr auf der Bundesstraße B198 vorbelastet sind. Unter Berücksichtigung der Lage des Brutreviers, der Fluchtdistanz und der bestehenden Lärmbelastung sind daher keine erheblichen Störungen zu erwarten, die den Bruterfolg oder die lokale Population gefährden könnten.</i></p> <p><i>Auch erhebliche anlagebedingte Störungen durch spätere Pflegeschnitte oder Reparaturarbeiten sind nicht zu erwarten, da diese nur von kurzer Dauer sind.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p>	

Artnamen	Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Im Rahmen der Baumaßnahme ist keine Beseitigung von Gehölzen vorgesehen. Das in den an das Baufeld angrenzenden Gehölzstrukturen nachgewiesene Brutrevier des Gelbspötters (<i>Hippolais icterina</i>) bleibt somit vollständig unberührt. Ein Eintreten von Schädigungstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.</i> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.1.3 Rebhuhn

Artnamen	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 2 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 1	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Die Rebhühner sind Standvögel, die sehr versteckt leben. Sie besiedeln offene Lebensräume in weitläufigen Agrarlandschaften mit geringem Waldanteil, extensiv genutzte Ackergebiete mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, (Nieder-)Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen. Das Nest wird in einer Bodenmulde vor allem in ungenutzter Vegetation angelegt, beispielsweise in Feldreinen, an Heckenrändern, auf Acker- und Grünlandbrachen. Gelegentlich kommt es auch zu Bruten in lückigem Getreide oder Grünland. Die adulten Tiere können je nach Bedarf oder Veränderungen der Landschaft ihren Aktionsraum wechseln. Meist findet die größte Bewegung von Ende Februar bis Ende April statt. Sie beträgt 1–3 km, in Ausnahmefällen auch mehr (Gottschalk 2023). Die Brutzeit dauert von Ende April/Ende Mai bis Mitte September. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. In den ersten Lebenswochen ernähren sich die Rebhühner vor allem von Insekten und Larven wie Ameisen, kleinen Käfern und Schmetterlingsraupen. Die adulten Vögel bevorzugen pflanzliche Nahrung wie grüne Pflanzen, Getreidekörner und Samen von Wildkräutern. Das Vorkommen ist abhängig von der jeweiligen Feldfrucht. Getreidefelder werden durchaus zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Tiere können in einem geringen Umkreis wandern. Das Rebhuhn ist in Brandenburg vom Aussterben bedroht. Aktuelle Vorkommen konzentrieren sich vor allem auf Westbrandenburg und die Niederlausitzer Bergbaufolgelandschaften. Zu den Gefährdungen und Beeinträchtigungen zählen vor allem der Verlust oder die Entwertung von kleinräumig strukturierten, extensiv genutzten Agrarlandschaften mit Randstreifen, Wegreinen, Brachen, intensive Landwirtschaft mit Einsatz von Dünger,</i>	

Artnamen	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
<i>Pflanzenschutzmitteln, häufige Ackerbearbeitung, Umbruch kurz nach der Ernte, Verschlechterung des Nahrungsangebotes sowie Asphaltierung der unbefestigten Wege.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Mithilfe von Klangattrappen wurden am 04.03.2025 fünf Rebhühner am Rand des Plangebietes festgestellt.</i></p> <p><i>Im Untersuchungsraum wurde westlich des SO FF-PVA I ein möglicher Brutrevierschwerpunkt festgestellt. Es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Geltungsbereich sowie die angrenzenden Flächen als Bruthabitat genutzt werden.</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung (V_{ASB} 1 vgl. Kap. 5.1) 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung 	
<p><i>Aufgrund ihrer hohen Mobilität können Tötungs- oder Verletzungsrisiken für adulte Vögel ausgeschlossen werden. Ein solches Risiko besteht vor allem für nicht flügge Jungvögel während der Bauphase (Bauarbeiten, Baufeldfreimachung).</i></p> <p><i>Da die für die FF-PVA vorgesehene Fläche sowie die angrenzenden Saumstreifen potenziell als Brutgebiet für die Rebhühner dienen können, kann Tötung oder Verletzung von Vögeln sowie Gelegeverlust nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um dies zu vermeiden, sind in erster Linie die Bauzeitenregelungen (V_{ASB} 1) einzuhalten. Die Bauarbeiten sowie die Baufeldfreimachung sind außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von Mitte <u>September</u> bis Ende <u>April</u> durchzuführen. Hinweis: sollten begonnene Bauarbeiten in die Brutsaison hinein andauern, sind sie möglichst ohne längere Unterbrechung fortzuführen, um erneute Brutansiedlungen zu vermeiden. Sollten die Bauarbeiten unterbrochen werden, ist vor der erneuten Aufnahme der Bautätigkeiten durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob sich im Baufeld oder dessen Wirkraum Niststätten von Vögeln befinden.</i></p> <p><i>Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Vögeln sind nicht zu erwarten.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme – temporäre CEF-Maßnahme ist vorgesehen (CEF) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p><i>Das Rebhuhn ist ein Standvogel und hält sich ganzjährig in seinem Revier auf. Auch bei Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit kann es infolge der</i></p>	

Artnamen	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
<p><i>Baumaßnahmen und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme zu Störungen durch optische und akustische Reize (u. a. Baumaschinen, Baubetrieb, Baustellenverkehr, Erschütterungen) sowie durch die dauerhafte Anwesenheit von Personen im Baustellenbereich kommen. Dadurch gehen dem lokalen Rebhuhnvorkommen zumindest teilweise und vorübergehend Nahrungs-, Rückzugs- und Balzhabitate verloren.</i></p> <p><i>Zur Vermeidung erheblicher Störungen ist daher eine temporäre CEF-Maßnahme (R1-CEF-Maßnahme temporär), umzusetzen. Ziel ist es, die temporäre Bereitstellung geeigneter Ausweichhabitate, die während der Bauzeit, überwiegend in den Wintermonaten, von Rebhühnern (in der Regel Brutpaaren und Jungvögeln) als Nahrungs-, Rückzugs- und Balzhabitat genutzt werden können. Dadurch soll der lokale Bestand erhalten und der Fortpflanzungserfolg nicht gefährdet werden (vgl. Kap. 5.2).</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene temporäre CEF-Maßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Die Gegebenheiten für ein Brutrevier sind teilweise auf den geplanten FF-PVA-Flächen zu finden. Da es sich um einen Intensivacker mit Getreide handelt, der randständig mit einer Baumreihe sowie einem kleinen Saum zum Feld hin umrandet ist, bieten sich Möglichkeiten für die Brut. Allerdings ist die Fläche kein ideales Brut- und Lebenshabitat, da es an Vegetationsvielfalt fehlt und das Getreide vor dem Ende des Brutgeschehens beziehungsweise der Aufzucht geerntet wird.</i></p> <p><i>Bei Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit des Rebhuhns (Ende April bis Mitte September) kann es, in Abhängigkeit von der tatsächlichen Lage der Fortpflanzungsstätte im Jahr der Planumsetzung zur deren Beschädigung oder Zerstörung kommen.</i></p> <p><i>Aus diesem Grund ist die Bauzeitenregelung (V_{ASB} 1) einzuhalten.</i></p> <p><i>Hinweis: sollten begonnene Bauarbeiten in die Brutsaison hinein andauern, sind sie möglichst ohne längere Unterbrechung fortzuführen, um erneute Brutansiedlungen zu vermeiden. Sollten die Bauarbeiten unterbrochen werden, ist vor der erneuten Aufnahme der Bautätigkeiten durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob sich im Baufeld oder dessen Wirkraum Niststätten von Vögeln befinden.</i></p> <p><i>Da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Bauarbeiten sich in die Brutzeit (inkl. Balzzeit) des Rebhuhns hineinziehen wird eine temporäre CEF-Maßnahme (R1-CEF-Maßnahme temporär) umgesetzt. Ziel ist es, die temporäre Bereitstellung geeigneter Ausweichhabitate, die während der Bauzeit, überwiegend in den Wintermonaten aber auch zu Beginn der Brutzeit (Balzzeit), von Rebhühnern (in der Regel Brutpaaren und Jungvögeln) als Nahrungs-, Rückzugs- und Balzhabitat genutzt werden können. Dadurch soll der lokale Bestand erhalten und der Fortpflanzungserfolg nicht gefährdet werden (vgl. Kap. 5.2). Darüber hinaus steht vor Beginn der Baumaßnahmen die im Rahmen der CEF-Maßnahmen für Feldlerche vorbereitete Fläche A2 (A2.1a, A2.1b und A2.2) auch dem Rebhuhn als Lebensraum zur Verfügung.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p>	

Artnamen	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.1.4 Bodenbrüter im Offenland (Äcker, Grünland, Trockenrasen, Feldsäume, Agrarstreifen, Grabenränder, Brachen)

Gilde	Bodenbrüter im Offenland (<i>Grauammer, Schafstelze</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V (<i>Grauammer</i>), * (<i>Schafstelze</i>) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg * (<i>Grauammer, Schafstelze</i>)	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Die Grauammer bevorzugt weit offene und gehölzarme Landschaften wie offene Ackerflächen. Auch Gebiete mit niedrigen Sträuchern und dichter, niedriger Vegetation sowie werden besiedelt. Das Nest wird am Boden, meist in dichter, krautiger Vegetation errichtet. Der Neststandort befindet sich oft in Brachen, Kulturen (Getreide, Klee, Erbsen), Mähwiesen, Säumen oder strukturreichen Weiden. Das Nest wird jedes Jahr neu angelegt.</i> <i>Die Brutzeit der Grauammer dauert von Mitte April bis Mitte August. Zur Hauptnahrung der Grauammer gehören Getreidekörner, Samen und Pflanzenteile. Auch Insekten und Spinnen gehören zu den Nahrungsquellen. Zu den Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Grauammer zählen vor allem die intensive Landwirtschaft und der damit verbundene Verlust von Lebensräumen sowie Nahrungsverluste.</i> <i>Die Schafstelze besiedelt vorwiegend weitgehend offene und gehölzarme Kulturlebensräume. Sie bevorzugt Ackergebiete, extensiv genutztes Grünland, Weiden und Wiesen in Niederungen. Das Nest wird fast immer am Boden in dichter Kraut- und Grasvegetation versteckt. Es wird jedes Jahr neu angelegt.</i> <i>Die Schafstelze brütet von Ende April bis Mitte August. Sie ernährt sich vorwiegend von fliegenden Insekten, aber auch von Schnecken, Würmern und Spinnen. Zu den Hauptgefährdungsursachen zählt u. a. der Lebensraumverlust, der durch die Intensivierung der Landwirtschaft verursacht wird.</i> <i>Alle Arten dieser Gilde sind in Brandenburg flächendeckend verbreitet.</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<i>Westlich, angrenzend an den Bereich SO FF-PVA I, konnte ein Brutrevierschwerpunkt der Grauammer festgestellt werden. Auf der für die FF-PVA vorgesehenen Fläche (SO FF-PVA II) wurde ein Brutrevierschwerpunkt der Schafstelze nachgewiesen.</i>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung (<i>V_{ASB} 1, vgl. Kap. 5.1</i>) 		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Gilde	Bodenbrüter im Offenland (<i>Grauammer, Schafstelze</i>)
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung <p><i>Aufgrund der hohen Mobilität der adulten Individuen kann eine Tötung oder Verletzung ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Für die Schafstelze deren Brutrevierschwerpunkt direkt auf den für die FF-PVA vorgesehenen Flächen erfasst wurde, kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von nicht flüggen Jungvögeln nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten und die Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit (Ende April bis Mitte August) stattfinden. Schafstelzen zeigen eine hohe Brutplatztreue und brüten oft wiederholt an demselben Ort.</i></p> <p><i>In Abhängigkeit von der tatsächlichen Lage der Fortpflanzungsstätte der Grauammer im Jahr der Planumsetzung kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Jungvögeln ebenso nicht ausgeschlossen werden. Der Brutrevierschwerpunkt wurde zwar außerhalb der für die FF-PVA vorgesehenen Fläche, jedoch in einer unmittelbaren Nähe erfasst.</i></p> <p><i>Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für die beiden am boden- bzw. bodennah brütenden Arten zu vermeiden, ist die Einhaltung der Bauzeitenregelung (V_{ASB} 1) erforderlich. Die Bauarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit der beiden Arten, d. h. vom 01.09. bis zum 28./29.02. durchgeführt werden. <u>Hinweis:</u> sollten begonnene Bauarbeiten in die Brutsaison hinein andauern, sind sie möglichst ohne längere Unterbrechung fortzuführen, um erneute Brutansiedlungen zu vermeiden. Sollten die Bauarbeiten unterbrochen werden, ist vor der erneuten Aufnahme der Bautätigkeiten durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob sich im Baufeld oder dessen Wirkraum Niststätten von Vögeln befinden.</i></p> <p><i>Wenn die Bautätigkeiten aus zwingenden Gründen innerhalb der Brutzeit der Grauammer (Mitte April bis Mitte August) und der Schafstelze (Ende April bis Mitte August) stattfinden müssen, sind vor Beginn der Brutaktivitäten der Offenlandbrüter Vergrämnungsmaßnahmen (V_{ASB} 2) nach Vorgaben des Artenschutzbeitrages durchzuführen.</i></p> <p><i>Anlage- und betriebsbedingte Störungen von Vögeln sind beim Anhalten der vorgegebenen Pflegemaßnahmen (Beachten der Mahdzeiten) nicht zu erwarten.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Da sich die Brutreviere entweder direkt oder in unmittelbarer Nähe des Baufeldes befinden, sind Störungen durch akustische und optische Reize, wie beispielsweise Baumaschinen, Baustellenverkehr, Erschütterungen und menschliche Präsenz, in den sensiblen Lebensphasen der Vögel nicht völlig ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Um die Vögel während dieser sensiblen Lebensphasen nicht zu stören, müssen die Bauzeitenregelungen (V_{ASB} 1) eingehalten werden. <u>Hinweis:</u> sollten begonnene Bauarbeiten in die Brutsaison hinein andauern, sind sie möglichst ohne längere Unterbrechung fortzuführen, um erneute Brutansiedlungen zu vermeiden. Sollten die Bauarbeiten unterbrochen werden, ist vor der erneuten Aufnahme der Bautätigkeiten durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob sich im Baufeld oder dessen Wirkraum Niststätten von Vögeln befinden (vgl. Kap. 5.1).</i></p> <p><i>Wenn die Bautätigkeiten aus zwingenden Gründen innerhalb der Brutzeit der Grauammer (Mitte April bis Mitte August) und der Schafstelze (Ende April bis Mitte August)</i></p>	

Gilde	Bodenbrüter im Offenland (<i>Graumammer, Schafstelze</i>)
<p>stattfinden müssen, sind vor Beginn der Brutaktivitäten der Offenlandbrüter Vergrämuungsmaßnahmen (V_{ASB} 2) nach Vorgaben des Artenschutzbeitrages durchzuführen.</p> <p>Erhebliche Störungen, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der beiden Arten verbunden wären, sind nicht zu erwarten. Die Vögel können in das räumliche Umfeld ausweichen, ohne dass der Bestand nachhaltig geschädigt wird. Nach der Beendigung der Bauarbeiten stehen den beiden Arten innerhalb der FF-PVA größere, modulfreie Bereiche die als Bruthabitat dienen können. Darüber hinaus steht vor Beginn der Baumaßnahmen die im Rahmen der CEF-Maßnahmen für Feldlerche vorbereitete Fläche A2 (A2.1a, A2.1b und A2.2) auch als Ausweichhabitat zur Verfügung.</p> <p>Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Störungen von Vögeln sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Insbesondere für die Schafstelze, deren Brutrevier im Rahmen der durchgeführten Kartierungen direkt auf dem Acker lokalisiert wurde, kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die für die Errichtung der FF-PVA vorgesehenen Flächen in der kommenden Brutperiode als Brutstätte genutzt werden. Somit kann eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der anschließenden Bauarbeiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind daher die festgelegten Bauzeitenregelungen (V_{ASB} 1, vgl. Kap. 5.1) zwingend einzuhalten. <u>Hinweis:</u> sollten begonnene Bauarbeiten in die Brutsaison hinein andauern, sind sie möglichst ohne längere Unterbrechung fortzuführen, um erneute Brutansiedlungen zu vermeiden. Sollten die Bauarbeiten unterbrochen werden, ist vor der erneuten Aufnahme der Bautätigkeiten durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob sich im Baufeld oder dessen Wirkraum Niststätten von Vögeln befinden.</i></p> <p><i>Durch die Bebauung der bislang landwirtschaftlich genutzten, offenen Fläche können potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schafstelze dauerhaft entfallen; zumindest ist von einer Verlagerung des bisher genutzten Brutreviers auszugehen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die im Rahmen der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche hergerichteten Flächen ebenfalls als Bruthabitat von der Schafstelze genutzt werden können. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass ein betroffenes Brutpaar der Schafstelze in der näheren Umgebung Ersatzhabitate für die Brut findet.</i></p> <p><i>Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen innerhalb des SO FF-PVA II zudem größere, offene Teilflächen, die nicht durch Modultische überbaut werden, als potenzielle Bruthabitate für die Schafstelze zur Verfügung.</i></p> <p><i>Anlage- und betriebsbedingte Störungen von Vögeln sind bei Einhaltung der vorgesehenen Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung der festgelegten Mahdzeiten, nicht zu erwarten.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	

Gilde	Bodenbrüter im Offenland (<i>Graumammer, Schafstelze</i>)
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.1.5 Vertikalstrukturgebundene Boden- und Freibrüter (an Böschungen, niedrige Büsche, Hecken, Feldgehölze, Waldränder-(säume), Bäume, Strommasten, Hochsitze)

Gilde	Vertikalstrukturgebundene Boden- und Freibrüter	
	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Mönchgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg *	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:		
<p><i>Der Buchfink besiedelt Wälder und Baumbestände aller Art, darunter Laubwälder, Kiefern- und Fichtenwälder, Feldgehölze sowie Baumgruppen in der freien Landschaft aber auch parkartige Gelände, Obstkulturen und Parkanlagen. Er gehört zu den Freibrütern und errichtet sein Nest in Laub- und Nadelbäumen sowie Sträuchern. Die Brutzeit erstreckt sich von Ende März bis Anfang August. Er ernährt sich von verschiedenen Samen, Beeren, Insekten und Spinnen. Die Nestlinge werden zum größten Teil mit Raupen und Insektenlarven gefüttert. Zu den Hauptgefährdungsursachen gehören Lebensraumverlust durch Landwirtschaft und Abholzung, der Einsatz von Pestiziden sowie die allgemeine Verschlechterung der Umweltbedingungen.</i></p> <p><i>Goldammer besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge, Aufforstungen und Ortsränder. Sie ist hauptsächlich in Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie an Waldrändern und auf Böschungen zu finden. Die Goldammer ist ein Boden- bzw. Freibrüter. Das Nest wird am Boden unter Gras oder Krautschicht oder in kleinen Büschen errichtet. Die Brutzeit erstreckt sich von Ende März bis Mitte September. Die Goldammer ernährt sich vor allem von Samen. In der Brutzeit auch von Insekten und Spinnen. Zu den Hauptgefährdungsursachen gehören die Intensivierung der Landwirtschaft die zum Verlust von geeigneten Lebensräumen und Nahrung führt sowie der Rückgang von Hecken und Brachflächen.</i></p> <p><i>Mönchgrasmücke ist in Gebieten mit vielen Sträuchern, wie beispielsweise in waldreichen Gebieten mit Brombeersträuchern, in der Nähe von Feldern oder in Parks, anzutreffen. Das napfförmige Nest wird jedes Jahr neu gebaut und befindet sich in der Regel in Laubbäumen. Die Brutzeit beginnt Ende März und endet Anfang September. Die Mönchgrasmücke ernährt sich hauptsächlich von Insekten und Spinnen.</i></p> <p><i>Die Nachtigall bevorzugt lichte Laub- und Laubmischwälder, Parks, Friedhöfe sowie Heckenlandschaften als Lebensraum. Sie benötigt Unterholz und eine dichte Krautvegetation. Das Nest wird am Boden, gut versteckt im Unterholz und im Halbschatten, angelegt. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Ein Brutrevier kann</i></p>		

<p>Gilde Vertikalstrukturgebundene Boden- und Freibrüter Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Mönchgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</p>
<p>zwischen 0,2 und 2 ha groß sein (max. Siedlungsdichte 10 Brutpaare auf 10 ha). Die Brutzeit erstreckt sich von Mitte April bis Mitte August. Die Nahrung der Nachtigall besteht hauptsächlich aus Insekten und deren Larven. Zu den Gefährdungen zählen u. a. die Verschlechterung des Nahrungsangebotes in der Umgebung der Brutplätze durch den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, intensive Pflege- oder Durchforstungsmaßnahmen, der Verlust oder die Entwertung lichter Wälder, Ufer- und Feldgehölze oder Parkanlagen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Das Brutrevier des Buchfinks liegt innerhalb der Baumreihe, die entlang der Bundesstraße B 198 verläuft, östlich des SO FF-PVA II. Die Brutreviere der Goldammer, der Mönchgrasmücke und der Nachtigall befinden sich nordöstlich des SO FF-PVA II im selben Bereich.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung <p><i>Aufgrund der hohen Mobilität der Tiere kann eine Tötung oder Verletzung adulter Individuen ausgeschlossen werden. Die Brutreviere liegen außerhalb der für die FF-PVA vorgesehenen Flächen (SO FF-PVA I und II). Die Nester dieser Vögel werden frei, beispielsweise auf Bäumen oder in Sträuchern, angelegt. Die Goldammer errichtet ihre Nester auch gerne bodennah in Gebüsch. Da im Zuge der Baumaßnahmen keine Gehölze entfernt werden, besteht keine Gefahr für die Vögel, insbesondere nicht für flügge Jungvögel. Auch anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Vögeln sind nicht zu erwarten.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> </p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p>
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB}) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Brutreviere der genannten Vogelarten liegen überwiegend außerhalb der für die FF-PVA vorgesehenen Flächen (SO FF-PVA I–III), aber in deren unmittelbarer Nähe. Mögliche Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen unterscheiden sich je nach Art und hängen von der genauen Lage der Brutstätten in der kommenden Brutperiode ab.</i></p>

<p>Gilde Vertikalstrukturgebundene Boden- und Freibrüter Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Mönchgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</p>
<p>Die Arten zählen zu den in Brandenburg häufig vorkommenden Vögeln und gelten als relativ unempfindlich gegenüber Lärm und Störungen. Für die Brutzeit beträgt die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz 10 m für Buchfink, Nachtigall und Mönchgrasmücke sowie 15 m für Goldammer (Bernotat & Dierschke 2021). Da die Bruthabitate in einem Abstand von 20 bis 60 m zum Baufeld liegen, sind erhebliche Störungen ausgeschlossen. Zudem sind die Brutreviere bereits durch die regelmäßige Befahrung landwirtschaftlicher Flächen sowie durch den Verkehr auf der Bundesstraße B 198 beeinträchtigt. Wesentliche anlagebedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung der lokalen Populationen führen könnten, sind daher nicht zu erwarten. Auch kurzfristige Arbeiten wie Pflegeschnitte oder Reparaturen stellen kein nennenswertes Risiko dar.</p>
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Da im Zuge der Bauarbeiten und der Errichtung der FF-PVA keine Gehölze entfernt werden, sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht gefährdet.</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

4.2 Zauneidechse

<p>Artname Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p>	
<p>Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3</p>	<p>Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</p>	

Artname	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<p><i>Zauneidechsen besiedeln offene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockeren, gut durchlässigen Böden, die aus einem Mosaik von besonnten Stellen und Versteckmöglichkeiten bestehen. Sie besiedeln vor allem vom Menschen geprägte Lebensräume. So kommt die Zauneidechse in Weinbergen, Gärten und Parks sowie an Wegrändern vor. Aber auch auf Halbtrocken- und Trockenrasen, an Feuchtwiesen- und Niedermoorrändern oder an naturnahen Waldrändern ist die zu finden. Zur Eiablage benötigt sie vegetationsfreie Stellen. Als Tages- und Nachtverstecke dienen Erdlöcher, Steinhäufen, Felsspalten, Gebüsche und Ähnliches. Die Art überwintert in Fels- oder Erdspalten, in Bauen anderer Arten oder unter Totholzhaufen. Die Zauneidechse ist eine standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere von bis zu 100 m² Größe bewohnt. Bei saisonalem Revierwechsel kann die Reviergröße bis zu 1.400 m² (max. 3.800 m²) betragen. Innerhalb ihres Lebensraums sind Ortswechsel von bis zu 100 m (max. 4 km) zu beobachten. Zu den Gefährdungsursachen zählen u. a. der Verlust oder die Entwertung von Lebensräumen wie Dünen, Heiden, Siedlungs- und Industriebrachen, die Beseitigung von Kleinstrukturen wie Trocken- und Lesesteinmauern sowie Hecken und die Zerschneidung von Lebensräumen und Wander- bzw. Ausbreitungskorridoren. Auch die Beeinträchtigung besiedelter Lebensräume durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln stellen eine Gefährdung dar. In Brandenburg ist die Zauneidechse flächendeckend verbreitet, Schwerpunkte sind das Sandergebiet und die Lausitz.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Im Bereich des Saumstreifens östlich der für die FF-PVA vorgesehenen Fläche (SO FF-PVA II) konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden. Auch nördlich und deutlich außerhalb der geplanten FF-PVA wurden einzelne Individuen der Art festgestellt. Darüber hinaus bestehen westlich des Geltungsbereichs entlang eines Saumstreifens potenzielle Habitate für die Zauneidechse.</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Meidebereichen (V_{ASB} 3) <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzählung <p><i>Tötungen und Verletzungen von Zauneidechsen können insbesondere während der Bauarbeiten und der Baufeldfreimachung auftreten, sofern einzelne Individuen in das Baufeld wandern. Der erforderliche Schutz der Tiere hängt davon ab, inwieweit im Zuge der Baumaßnahmen und der Baufeldfreimachung in Saum- und Randlebensräume wie z.B. Baumreihen eingegriffen wird. Da Eingriffe in die von Zauneidechsen besiedelten Flächen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind vor Beginn der Baufeldfreimachung und der Bauarbeiten Meidebereiche gemäß Maßnahme V_{ASB} 3 einzurichten. Diese dürfen während der gesamten Bauzeit einschließlich der Baustelleneinrichtung weder befahren noch als Lagerflächen genutzt oder anderweitig überformt werden. Die Meidebereiche sind durch geeignete Maßnahmen, z. B. Bauzäune, während der gesamten Bauphase zu sichern (vgl. V_{ASB} 3, Kap. 5.1).</i></p>	

Artname	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<i>Eine anlage- und betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen kann ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Zauneidechsen können durch baubedingte Erschütterungen aus ihren Lebensräumen vertrieben werden. Durch die Ausweisung von Meidebereichen (V_{ASB} 3) und die Einhaltung der entsprechenden Abstände zu den Lebensräumen der Zauneidechse sind erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung der lokalen Population führen könnten, nicht zu erwarten.</i> <i>Bei den Störungen handelt es sich nicht um dauerhafte, sondern um temporäre Beeinträchtigungen, die auf die Zeit der Baumaßnahmen beschränkt sind. Nach deren Abschluss können die Zauneidechsen das Gebiet wieder ungestört als Lebensraum nutzen. Durch die Errichtung der PV-Anlage und der Zäune entstehen Vegetations- und Randbereiche, die potenziell als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet sind. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Zauneidechse führen könnten, sind daher nicht zu erwarten.</i> <i>Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen können für die Zauneidechse ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Baubedingte Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse sind auszuschließen. Hierzu werden nachgewiesene Vorkommen sowie potenziell geeignete Lebensräume durch Meidebereiche gesichert (V_{ASB} 3), die von der Baustelle mittels Bauzauns abgegrenzt werden. Die Bauzäune sind in einem Abstand von 9,0 m zur tatsächlichen Umzäunung der Anlage aufzustellen. Sie sind bei Bauarbeiten und Baufeldfreimachung vor Befahren und Zerstörung zu schützen. Durch die Errichtung der FF-PVA entstehen langfristig potenziell neue, wertvolle Lebensräume für die Zauneidechse.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND AUSGLEICH

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minimierung von Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten werden folgende Maßnahmen umgesetzt. Diese Maßnahmen wurden bei der Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG berücksichtigt.

- **V_{ASB} 1** Bauzeitenregelung: zur Vermeidung von Störungen sowie der Tötung und Verletzung von Brutvögeln: Sämtliche Bauarbeiten sowie die Baufeldfreimachung sind außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. durchzuführen; durch diese Schutzmaßnahme werden Störungen von Brutvögeln während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie Tötungen und Verletzungen insbesondere von nicht flüggen Jungvögeln vermieden. Hinweis: Sollten begonnene Bauarbeiten in die Brutsaison hinein andauern, sind sie möglichst ohne längere Unterbrechung fortzuführen, um erneute Brutansiedlungen zu vermeiden. Sollten die Bauarbeiten unterbrochen werden, ist vor der erneuten Aufnahme der Bautätigkeiten durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob sich im Baufeld oder dessen Wirkraum Niststätten von Vögeln befinden.
- **V_{ASB} 2** Vergrämungsmaßnahmen: wenn die Bautätigkeiten aus zwingenden Gründen zum Brutbeginn und somit innerhalb der Brutzeit stattfinden, müssen vor Beginn der Brutaktivitäten der Offenlandbrüter Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese Maßnahme beinhaltet eine Störung der Bodenoberfläche vor Beginn der Vogelaktivitäten, beispielsweise durch Herstellung einer Schwarzbrache ab dem 15. Februar durch Eggen oder Grubbern mit Umbruch alle 7 Tage. Dadurch werden die Flächen für die Feldlerche unattraktiv und eine Ansiedlung im Baufeld verhindert. Alternativ zur Bodenstörung können die Vergrämungsmaßnahmen mittels Flatterbändern erfolgen. Zu diesem Zweck werden in festgelegten Vergrämungsblöcken Pflöcke im Abstand von 25 m aufgestellt und mit Flatterband versehen. Da die Feldlerchen sich an die Flatterbänder gewöhnen, ist für die Wirksamkeit dieser Methode empfohlen, die Pflöcke täglich umzustecken. Die Vergrämungsmaßnahmen müssen vorab mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden und sind durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten. Darüber hinaus ist auf den Flächen unmittelbar von dem Baubeginn ebenso eine Besatzkontrolle durch die ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die Vergrämungsmaßnahmen sind nur in Verbindung mit CEF-Maßnahmen erlaubt.
- **V_{ASB} 3** Reptilienschutz: Errichtung von Meidebereichen zum Schutz der Zauneidechse: zum Schutz der Zauneidechse vor Tötung und Verletzung sowie zur Sicherung ihrer Lebensräume sind Meidebereiche einzurichten. Diese Zonen dürfen während der gesamten Bauzeit einschließlich der Baustelleneinrichtung nicht befahren werden. Eine Nutzung als Lagerflächen sowie eine Überformung durch bauliche Maßnahmen ist unzulässig.

Die Meidebereiche sind während der gesamten Bauzeit durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise durch das Aufstellen von Bauzäunen, zu sichern und während gesamter Bauphase zu erhalten. Die Bauzäune sind in einem Abstand von 9 m zur tatsächlichen Umzäunung der Anlage aufzustellen.

Die Bauzäune sind an folgenden Stellen zu errichten (vgl. Karte Meidebereiche im Anhang):

- Östlich des SO FF-PVA II (Nachweis der Zauneidechse): entlang des Saumstreifens östlich der geplanten FF-PVA-Umzäunung entlang der Bundesstraße B 198
- Westlich des SO FF-PVA I (potenzieller Lebensraum): entlang der westlich der geplanten FF-PVA-Umzäunung verlaufenden Grenze entlang der Landesstraße L 255

Die Bereiche zwischen den jeweiligen Bauzäunen und den entlang der Bundesstraße B 198 bzw. der Landesstraße L 255 verlaufenden Baumreihen sind als Meidebereiche festzulegen und entsprechend zu schützen.

- **V_{ASB} 4** Um das Rebhuhnvorkommen zu schützen, sollten beim Bau möglichst lärmarme Maschinen zum Einsatz kommen.
- **V_{ASB} 5** Die Bauarbeiten sind nach Möglichkeit vor Sonnenuntergang abzuschließen, um Störungen jagender Fledermäuse zu vermeiden. Sofern Bauarbeiten nach Sonnenuntergang und innerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse (Anfang März bis Ende Oktober) erforderlich sind, ist die künstliche Beleuchtung auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren und so auszurichten, dass Bereiche mit nachgewiesenen Flugrouten nicht ausgeleuchtet werden. Die jagenden Fledermäuse wurden an der Baumreihen entlang der B 198 und der L 255 erfasst.
- **V_{ASB} 6** Möglichst Verzicht auf den (nächtlichen) Einsatz von Wachhunden oder Personal um das Rebhuhnvorkommen zu schützen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A 2-CEF-Maßnahme - Ersatzhabitat für Feldlerchen, Schafstelze und Rebhuhn

Durch die Umsetzung des Bauvorhabens wird eine bislang als Intensivacker genutzte, freie und offene Fläche überbaut. Dadurch werden die Bruthabitate bodenbrütender Offenlandarten beeinträchtigt. Besonders betroffen sind die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und die Schafstelze (*Motacilla flava*).

Insgesamt gehen durch die Umsetzung des Vorhabens 11 Brutreviere der Feldlerche sowie ein Brutrevier der Schafstelze verloren. Auch Beeinträchtigungen des Brutreviers des Rebhuhns können nicht ausgeschlossen werden. Um einen artenschutzrechtlich relevanten Eingriff zu vermeiden, wird daher eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) umgesetzt.

Die CEF-Maßnahmen müssen zwingend vor dem eigentlichen Eingriff (z. B. Baubeginn, Fällung, Abbruch) umgesetzt werden. Zum Zeitpunkt der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen sie bereits voll funktionsfähig sein. Es ist sicherzustellen, dass die ökologische Funktion des Gebietes entweder aufrechterhalten oder vor Beginn der Maßnahmen wiederhergestellt ist, sodass es zu keiner zeitlichen Unterbrechung der Funktionalität kommt. Es ist zwingend untersagt, die Fläche zu betreten, mit Baumaschinen zu befahren, als Lagerfläche zu nutzen oder sonstige Aktivitäten durchzuführen, die den Bruterfolg der Feldlerche oder der Schafstelze beeinträchtigen könnten.

Auf der A2-CEF-Maßnahmenfläche können sich bis zu fünf Brutpaare der Feldlerche ansiedeln, die durch die Baumaßnahme ihr Brutrevier verlieren würden. Auch das betroffene Brutpaar der Schafstelze kann von der Maßnahme profitieren.

Da nicht alle betroffenen Feldlerchen auf die CEF-Maßnahmenfläche ausweichen können, ist im Rahmen des Vorhabens vorgesehen, innerhalb des SO FF-PVA II größere, offene Wiesenstreifen mit einer Mindestbreite von 10 m dauerhaft frei von Modultischen zu

belassen. Diese Flächen stehen nach Abschluss der Bauarbeiten erneut als geeignete Bruthabitate zur Verfügung.

Infolge dessen werden sechs Feldlerchenbrutpaare während der Bauphase temporär aus ihrem Habitat verdrängt. Diese zeitlich begrenzte Vergrämung stellt jedoch keinen Verstoß gegen das Störungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG dar, da die lokale Population aufgrund der in der Region festgestellten relativ hohen Brutpaardichte von 3,1 Brutpaaren je 10 ha durch den möglichen Ausfall einer Brutsaison nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Details der CEF-Maßnahme und deren Umsetzung sind dem nachfolgenden Maßnahmenblatt A2 zu entnehmen. Für die Lage der CEF-Maßnahmenflächen siehe Karte CEF-Maßnahmen im Anhang.

Maßnahmenblatt				
Projektbezeichnung		Vorhabenträger		Maßnahmen-Nr.
Vorhabenbezogener Bbauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“ der Gemeinde Northwestuckermark		SUNCATCHER Holzendorf GmbH & Co. KG		A2 (A2.1a, A2.1b, A2.2)
Bezeichnung der Maßnahme			Maßnahmentyp	
Entwicklung eines mehrjährigen Wildackers (A2.1a, A2.1b) und einer Naturschutzbrache (A2.2) als Ersatzhabitate für Feldlerche, Schafstelze und Rebhuhn			Pflegemaßnahme Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) Vermeidungsmaßnahme Ausgleichsmaßnahme Ersatzmaßnahme Wiederherstellungsmaßnahme Gestaltungsmaßnahme Schutzmaßnahme	
Begründung der Maßnahme - Auslösende Konflikte				
Konfliktbeschreibung				
Die Überbauung der Fläche durch die FF-PVA und die Schaffung von Vertikalstrukturen wie die Heckenpflanzung können Brutreviere von Offenlandarten wie Feldlerche, Schafstelze und Rebhuhn dauerhaft vergrämen. Ohne Schaffung von Ersatzhabitaten ist das Eintreten von Störungs- und Schädigungsverböten nach § 44 (1) Nr. 2 und Nr. 3 nicht auszuschließen.				
Lage der Maßnahme				
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße Flurstück (amtl. Flächengröße)	Beanspruchte (Teil-)fläche (QGIS-Berechnung*)
A2.1a: Östlicher Streifen des Wildtierkorridors im Geltungsbereich				
3939	2	25/1	668.501 m ²	16.843 m ²
A2.1b: 17 m breiter Streifen am westlichen Rand des eingezäunten, östlichen PV-Sondergebiets				
3939	2	25/1	668.501 m ²	9.092 m ²
A2.2: Westlicher Streifen des Wildtierkorridors im Geltungsbereich				
3939	2	25/1	668.501 m ²	27.577 m ²
Gesamtgröße A2:				53.512 m²
*Die Flächenberechnung mittels GIS kann von den Angaben der amtlichen Flächengröße deutlich abweichen.				

Ausgangszustand der Maßnahmenflächen	
Ausgangsbiotoptyp(en):	<i>Intensiv genutzter Acker</i>
Zielkonzeption der Maßnahme	
Maßnahmenziel	<i>Ziel ist der Erhalt von Brutrevieren im Geltungsbereich für Feldlerche, Schafstelze und Rebhuhn, so dass das Eintreten von Störungs- und Schädigungsverböten nach § 44 (1) Nr. 2 und Nr. 3 vermieden wird.</i>
Zielbiotoptyp(en) / Zielarten:	<p><u>Zielbiotope</u> <i>Innerhalb der Maßnahmenfläche sind zwei Gras- und Staudenfluren unterschiedlicher Ausprägung als Habitats für Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze zu etablieren:</i></p> <p>Teilfläche A2.1: <i>Wildacker mit blütenreichen Kulturarten und mehrjährigen Wildkräutern zur Förderung von Rebhuhn-Habitats auf einem 30 m breiten Streifen innerhalb des Wildtierkorridors (A2.1a) und einem 17 m breiten Streifen im eingezäunten PV-Sondergebiet (A2.1b)</i></p> <p>Teilfläche A2.2: <i>Naturschutzbrache mit Ackerwildkräutern zur Förderung von Feldlerchen-, Rebhuhn- und Schafstelzen-Habitats auf einem 50 m breiten Streifen</i></p> <p><u>Zielarten</u> <i>Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze</i></p>
Umsetzung der Maßnahme	
<u>Herstellung</u>	
<ul style="list-style-type: none"> – Bodenvorbereitung auf gesamter Maßnahmenfläche A2 <ul style="list-style-type: none"> ○ Durchführung einer Bodenbearbeitung (max. 10 cm tief) ○ Herstellung eines feinkrümelligen Saatbeets mit Rückverfestigung – Begrünung: <ul style="list-style-type: none"> ○ A2.1: Ansaat im Spätsommer/Herbst <ul style="list-style-type: none"> – Verwendung einer gebietsheimischen Saatgutmischung mit blütenreichen Kulturarten und mehrjährigen gebietsheimischen Wildkräutern. Die Saatgutmischung soll möglichst dem UG 22 Uckermark mit Odertal entstammen. Muss aus Gründen der Verfügbarkeit von den Vorgaben zur Saatgutherkunft abgewichen werden, ist nach den „Hinweisen zur Saatgutverwendung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau“ zu verfahren. So können folgende Saatgutmischungen eingesetzt werden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ S. 2ff in https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Hinweise-Richtlinie-Naturbetonte-Strukturelemente_.pdf ▪ https://www.saaten-zeller.de/landwirtschaft/lebensraum-1 ▪ https://www.rieger-hofmann.de/rieger-hofmann-shop/mischungen/mischungen-fuer-die-land-und-forstwirtschaft/22-wildacker-wildaesung-wilddeckung.html ▪ https://www.rieger-hofmann.de/rieger-hofmann-shop/mischungen/mischungen-fuer-die-land-und-forstwirtschaft/23-bluehende-landschaft-fruehjahrensaat-mehrjaehrig.html 	

- <https://saatprofi24.de/rebhuhn Mischung.html>
- *Wildarten-Mischung Rebhuhn, S. 8 in <https://www.rebhuhnschutzprojekt.de/files/Leitfaden-Rebhuhnschutz-vor-Ihrer-Haustuer-2021.pdf>*
- **A2.2:** *Aufwuchs durch Selbstbegrünung*

Dauerpflege

A2.1

- *Grundsätzlich ist auf den Einsatz von Dünger, Pestiziden, Klärschlamm oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen zu verzichten.*
- *Durchführung einer regelmäßigen Bodenbearbeitung und Pflegemahd:*
 - *Bodenbearbeitung:*
 - *höchstens alle 2 Jahre im Herbst/Winter*
 - *mindestens alle 3 Jahre im Herbst/Winter*
 - *Durchführung einer Bodenbearbeitung (max. 10 cm tief)*
 - *Möglichkeit gemeinsamer Grundbodenbearbeitung angrenzender Ackerfläche*
 - *Pflegemahd:*
 - *jährlich auf wechselnden 50 % der Fläche im Herbst/Winter (vorzugsweise streifenartige Bearbeitung)*
 - *Wenn im selben Jahr eine Bodenbearbeitung durchgeführt wird, ist eine Pflegemahd obsolet.*
 - *Einhaltung einer Mindestschnitthöhe von 12 cm*
 - *Entnahme des Mähgutes*
 - *Zum Schutz der Fauna sind nur Balkenmähergeräte zulässig*
 - *Vermeidung des Zusammendrängens der Fauna durch eine Mahd, die von innen nach außen oder streifenweise erfolgt*
- *ggf. Regulierung der Pflanzenentwicklung/Zurückdrängen von unerwünschten Pflanzenarten in Abstimmung mit UNB und unter Berücksichtigung des Brutvogelschutzes*

A2.2

- *Grundsätzlich ist auf den Einsatz von Dünger, Pestiziden, Klärschlamm oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen zu verzichten.*
- *Durchführung einer regelmäßigen Bodenbearbeitung und Pflegemahd:*
 - *jährlich 10 % als Altgrasstreifen auf wechselnder Fläche stehenlassen bzw. von Bodenbearbeitung und Pflegemahd ausnehmen*
 - *Bodenbearbeitung:*
 - *höchstens einmal im Jahr im Herbst/Winter*
 - *mindestens alle 2 Jahre im Herbst/Winter*
 - *Durchführung einer Bodenbearbeitung (max. 10 cm tief)*
 - *Möglichkeit gemeinsamer Grundbodenbearbeitung angrenzender Ackerfläche*

<ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Pflegemahd:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>jährlich im Herbst/Winter, wenn keine Bodenbearbeitung erfolgt</i> ▪ <i>Einhaltung einer Mindestschnitthöhe von 12 cm</i> ▪ <i>Entnahme des Mähgutes</i> ▪ <i>Zum Schutz der Fauna sind nur Balkenmähgeräte zulässig</i> ▪ <i>Vermeidung des Zusammendrängens der Fauna durch eine Mahd, die von innen nach außen oder streifenweise erfolgt</i> ○ <i>ggf. Regulierung der Pflanzenentwicklung/Zurückdrängen von unerwünschten Pflanzenarten in Abstimmung mit UNB und unter Berücksichtigung des Brutvogelschutzes</i> <p>Zwischen den Teilflächen A2.1a und A2.2 ist eine flexible Grenze bei den Pflegemaßnahmen zu ermöglichen, um eine Heterogenität im Grenzbereich herzustellen.</p> <p>Anpassung der Pflege</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Bei Fehlentwicklungen oder der ausbleibenden Besiedlung durch die Feldlerche und Rebhuhn aufgrund einer fehlgeleiteten Biotopentwicklung sind die Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit der UNB anzupassen.</i> 	
Zeitliche Zuordnung:	<i>Die CEF-Maßnahmen müssen zwingend vor dem eigentlichen Eingriff (z. B. Baubeginn) umgesetzt werden.</i>
Eigentumsdaten der Maßnahmenflächen	
<i>Flächen Dritter</i>	
Sicherung	
<i>Die Maßnahmen und deren Flächen sind dauerhaft für die gesamte Betriebsdauer der FF-PVA sowohl grundbuchlich als auch vertraglich mit den Eigentümern und im Durchführungsvertrag mit der Gemeinde zu sichern.</i>	

R1-CEF-Maßnahme temporär – Ausweichhabitat für Rebhühner

Um einen Verstoß gegen das Störungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, muss vor Beginn der Bauarbeiten sowie vor der Freigabe der Baustelle ein temporäres Ausweichhabitat (R1-CEF-Maßnahme) für das Rebhuhn (*Perdix perdix*) bereitgestellt werden. Das Ziel dieser Maßnahme ist es, das Risiko eines Ausfalls einer Brutsaison infolge baubedingter Störungen zu minimieren.

Gemäß der Einschätzung eines lokalen Rebhuhn-Experten kann bereits ein einzelnes nachgewiesenes Brutpaar als lokale Population in der Region zu bewerten sein. Vor diesem Hintergrund kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Maßnahmenblatt R1 zu entnehmen. Für die Lage der CEF-Maßnahme temporär siehe Karte CEF-Maßnahmen im Anhang.

Maßnahmenblatt				
Projektbezeichnung		Vorhabenträger		Maßnahmen-Nr.
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“ der Gemeinde Nordwestuckermark		SUNCATCHER Holzendorf GmbH & Co. KG		R1
Bezeichnung der Maßnahme			Maßnahmentyp	
Temporäre Naturschutzbrache als Ausweichhabitat während der Bauphase für das Rebhuhn			Pflegemaßnahme Vermeidungsmaßnahme Minimierungsmaßnahme Ausgleichsmaßnahme Temporäre CEF-Maßnahme Ersatzmaßnahme Wiederherstellungsmaßnahme Gestaltungsmaßnahme Schutzmaßnahme	
Begründung der Maßnahme - Auslösende Konflikte				
Konfliktbeschreibung				
Durch die langanhaltenden Baumaßnahmen und Flächeninanspruchnahmen verliert das lokale Rebhuvorkommen während dieser Zeit Nahrungs-/ Rückzugs-/ und Balzhabitate.				
Lage der Maßnahme				
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße Flurstück (amtl. Flächengröße)	Beanspruchte (Teil-)fläche (QGIS-Berechnung*)
R1: Ackerland nördlich der Vorhabenfläche, was temporär aus der Nutzung genommen wird				
3939	2	25/1	668.501 m ²	1 ha (80 m breit und 135 m lang)
*Die Flächenberechnung mittels GIS kann von den Angaben der amtlichen Flächengröße deutlich abweichen.				
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen				
Ausgangsbiooptyp(en):		Intensiv genutzter Acker		
Zielkonzeption der Maßnahme				
Maßnahmenziel		Ziel der Maßnahme ist eine temporäre Bereitstellung von Ausweichhabitaten die die Rebhühner (meist Brutpaar und Jungvögel) während der Bauzeiten (überwiegend Wintermonate) als Nahrungs-/Rückzugs- und Balzhabitat nutzen können. Dadurch soll eine erhebliche Störung abgewendet werden, so das lokale Bestand erhalten bleibt und der Fortpflanzungserfolg nicht gefährdet wird.		
Zielbiooptyp(en) / Zielarten:		<u>Zielpflege als Auftrag für Bewirtschafter</u> Bearbeitungspause auf einer Teilfläche des intensiv genutzten Ackers angrenzend zum Vorhabengebiet. <u>Zielbiotop</u> Stoppelbrache mit Spontanvegetation aus Ausfallgetreide und Segetalflora <u>Zielarten</u> Rebhuhn		
Umsetzung der Maßnahme				
<u>Herstellung</u>				
<ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung: 				

<ul style="list-style-type: none"> ○ Die mind. 1 ha große (mind. 80 m breite und 135 m lange) Teilfläche wird nach der Ernte nicht weiterbearbeitet. Die Stoppeln sollen nicht umgebrochen werden. ○ Die temporäre CEF-Maßnahmenfläche ist in einem Abstand von mindestens 100 m zum Geltungsbereich zu errichten. • Begrünung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Aufwuchs erfolgt über Selbstbegrünung. <p>Entwicklungspflege</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine besondere Pflege notwendig, sobald die Bauarbeiten abgeschlossen sind kann die Teilfläche wieder in regulärer Nutzung überführt werden.
<p>Zeitliche Zuordnung: Herstellung vor Baubeginn. Abbruch nach Beendigung der Bauarbeiten.</p>
<p>Funktionskontrolle / Monitoring</p> <p>Mit einer einmaligen Durchführungskontrolle ist festzustellen, ob die Herstellung der Maßnahme durchgeführt wurde.</p> <p>Die Kontrolle ist mit der UNB abzustimmen.</p>
<p>Eigentumsdaten der Maßnahmenflächen</p> <p>Flächen Dritter</p>
<p>Sicherung</p> <p>Die Maßnahme und deren Fläche ist für die Dauer der Maßnahme im Durchführungsvertrag mit der Gemeinde zu sichern.</p>

5.3 Monitoring zur Erfolgskontrolle der Maßnahmen für Feldlerche und andere Bodenbrüter sowie der Rastvögel

5.3.1 Populationsbezogenes Monitoring

Auf den A2-CEF-Maßnahmenflächen ist ein populationsbezogenes Monitoring vorgesehen. Zusätzlich ist im Rahmen des SO FF-PVA II (Fläche A 1.2) zu prüfen, ob die für die Feldlerche freigehaltenen, größeren offenen Wiesenstreifen von der Feldlerche und ggf. auch von der Schafstelze als Bruthabitat angenommen wurden. Im Rahmen des Monitorings ist festzustellen, ob die umgesetzten Maßnahmen insgesamt geeignet sind, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten dauerhaft zu sichern. Details zum populationsbezogenen Monitoring sind dem nachfolgenden Maßnahmenblatt zu entnehmen.

Maßnahmenblatt: Populationsbezogenes Monitoring über Vorkommen von Feldvögeln		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Monitoring
Vorhabenbezogener Bbauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“ der Gemeinde Nordwestuckermark	SUNCATCHER Holzendorf GmbH & Co. KG	M
Populationsbezogenes Monitoring		

Neben den Durchführungskontrollen und des maßnahmenbezogenen Monitorings (siehe jeweilige Maßnahmenblätter) ist in einem populationsbezogenen Monitoring auf den Flächen **A1.2** und **A2** festzustellen, ob die Umsetzung der Maßnahmen insgesamt

- mindestens 13 Brutreviere der Feldlerche,
- mindestens 1 Brutrevier der Schafstelze und
- mindestens 1 Brutrevier des Rebhuhns

verwirklichen kann oder ob gegebenenfalls eine Anpassung der Maßnahmen bei Nichterfüllung vonnöten ist. Das Monitoring ist wie folgt durchzuführen:

1. **Populationsbezogenes Monitoring** mittels **Brutrevierkartierung** (Nachweis der stabilen, erfolgreichen Reproduktion) mit 3 artspezifischen Begehungen pro Jahr gemäß fachlichen Standards in den ersten 3 Jahren nach dem Herstellungsjahr

Ein Prüfbogen/Protokollblatt zur Dokumentation der Durchführungskontrollen und des maßnahmenbezogenen Monitorings angelehnt an

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_anhang_9.docx wird empfohlen.

Die Kontrolle des Monitorings ist mit der UNB abzustimmen.

Eigentumsdaten der Maßnahmenflächen

Flächen Dritter

Sicherung

Die Maßnahmen und deren Flächen sind dauerhaft für die gesamte Betriebsdauer der FF-PVA sowohl grundbuchlich als auch vertraglich mit den Eigentümern und im Durchführungsvertrag mit der Gemeinde zu sichern.

5.3.2 Maßnahmenbezogenes Monitoring

Mit einer einmaligen Durchführungskontrolle ist festzustellen, ob die Herstellung der Maßnahme (A2-CEF-Maßnahmenfläche und der Fläche A 1.2 innerhalb der SO FF-PVA II) durchgeführt wurde.

Monitoring der Maßnahme

Nach der Durchführungskontrolle ist in einem maßnahmen- und populationsbezogenen Monitoring festzustellen, ob die Umsetzung der Maßnahme den Erhalt von Brutrevieren der Zielarten gewährleistet oder ob gegebenenfalls eine Anpassung der Maßnahme bei Nichterfüllung vonnöten ist. Das Monitoring ist wie folgt durchzuführen:

- Maßnahmenbezogenes Monitoring in den ersten 3 Jahren nach dem Fertigstellungsjahr des Baus mittels Strukturkontrolle (Funktionsnachweis, Erfüllung der Lebensraumfunktionen in Qualität und Menge) mit einer Begehung pro Jahr

Ein Prüfbogen/Protokollblatt zur Dokumentation der Durchführungskontrollen und des maßnahmenbezogenen Monitorings angelehnt an https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_anhang_9.docx wird empfohlen.

Die Kontrolle des Monitorings ist mit der UNB abzustimmen.

5.3.3 Monitoring zur Nutzung der Ausweichflächen bei Schapow durch Rastvögel (Bless-/Saatgans und Singschwan)

Um zu überprüfen, ob ein Teil der Rastvögel aus dem Rastgebiet „Holzendorfer Seebruch“ die Ausweichflächen bei Schapow als Nahrungs- und Rastgebiet nutzt, soll ein Monitoring

der Flächen für mindestens zwei Jahre durchgeführt werden. Es sind sechs Kartierdurchgänge von September bis März vorgesehen, wobei im Oktober und November insgesamt drei Durchgänge erfolgen sollen.

Sollten innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren keine Rastvögel festgestellt werden, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) das weitere Vorgehen festzulegen. Dabei sind alternative Maßnahmen zu prüfen, wie beispielsweise eine ökologische Aufwertung innerhalb des Rastvogelgebiets „Holzendorfer Seebruch“, etwa durch die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland.

6 AUSNAHMEPRÜFUNG

Da unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG **nicht** erfüllt werden, erfolgt auch **keine** Ausnahmeprüfung.

7 QUELLEN

- BADELT O., NIEPELT R., WIEHE J., MATTHIES S., GEWOHN T., STRATMANN M., BRENDEL R., VON HAAREN CH. (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE), Hannover, November 2020
- BERNOTAT D., C., DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021
- BIBBY, C., BURGESS, N., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie, Eugen Ulmer Verlag
- BIRDLIFE ÖSTERREICH – GESELLSCHAFT FÜR VOGELKUNDE (2023): Photovoltaik-freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich – Konflikt oder Synergie? Wien, April 2023. Version 2.0
- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2014): Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Zusammengefasst nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm; BfN-Skripten 386. Hrsg. Deutsche Rat für Landespflege
- BLANKE, I., SEYRING, M; WAGNER, N. (2020): Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – in: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien: Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 28-29
- BNE – BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT (BNE) E.V. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, Stand: November 2019
- BORNHOLDT (2026) – Grünordnungsplan. Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“ der Gemeinde Nordwestuckermark. Entwurfsfassung. März 2026. Albersdorf-Potsdam.
- BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- DDA (2025) – Dachverband Deutscher Avifaunisten: Brutbestandsmonitoring „Rebhuhn“, URL: Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), (letzte Zugriff am: 27.10.2025)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- EU (1998): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Rebhuhn. Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. URL: <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/rebhuhn/brutbestandsentwicklung> (letzte Zugriff am 21.10.2025).
- GOTTSCHALK, E., (2023): Rebhuhnschutz vor Ihrer Haustür. Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Göttinger Rebhuhnschutzprojekt und aus dem Interreg Nort-Sea-Region-

- Projekt PARTRIDGE., 1. Auflage., Herausgeber: Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., URL: <https://www.rebhuhnenschutzprojekt.de/files/Leitfaden-Rebhuhnenschutz-vor-Ihrer-Haustuer-fuer-LJV-Mecklenburg-Vorpommern.pdf> (letzte Zugriff am 21.10.2025).
- HACKENBERGE, E., & MÜLLER, R. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Weichtiere (Mollusca: Gastropoda und Bivalvia) von Berlin. In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Hrsg.): Rote Liste n der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 40 S. doi:10.14279/depositonce-5845
- HEINICKE, T. (2018): Bewertung von Rastvogellebensräumen in Brandenburg. Fachgutachten (Stand: 29.01.2018)
- JUNGBLUTH, J.H & KNORRE, D. VON (2008): Rote Liste der Binnenmollusken (Gastropoda) und Muscheln (Bivalvia) in Deutschland. 6. Revidierte und erweiterte Fassung 2008. Mitteilung deutschen malakozoologischen Gesellschaft, Heft 81 1-28. Frankfurt a.M., Mai 2009
- KRUCKENBERG, H; KÖLZSCH, A; MOOIJ, J.H.; BERGMANN H-H. (2022): Das große Buch der Gänse. Von sozialen Wesen und rastlosen Wanderern. AULA-Verlag GmbH, Wiebelsheim
- LANUK (2025) – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Rebhuhn (*Perdix perdix* L.), URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103024> (letzte Zugriff am 21.10.2025)
- LFU BRANDENBURG – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2024): Artennachweise erhalten am 12.12.2024
- LFU BRANDENBURG – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2025): Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, URL: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/tiere-und-pflanzen/insekten/artenschutz-und-themenmanagementplaene/ameisenblaueuling/> (letzte Zugriff am 22.10.2025)
- LFU BRANDENBURG – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2024): Wolfsvorkommen in Deutschland im Monitoringjahr 2023/2024, URL: https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Wolf_Territorien_Wolfsjahr2023_24.pdf (letzte Zugriff am 22.10.2025)
- KLAWITTER, J., ALTENKAMP, R., KALLASCH, C., KÖHLER, D., KRAUB, M., ROSENAU, S., & TEIGE, T. 2005: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tieren von Berlin. CD-ROM
- MIL - MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB)
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(2): 73 S.
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Breitrand; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/breitrand/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 22.10.2025)

- NATUR-BRANDENBURG.DE: Eremit; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/eremit/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 22.10.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Eremit; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/eremit/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 22.10.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Heldbock; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/heldbock/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 22.10.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Schmallbandiger Breitflügel-Tauchkäfer; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/schmalbindiger-breitfluegel-tauchkaefer/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 22.10.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Zierliche Tellerschnecke; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/biosphaerenreservat-flusslandschaft-elbe/die-tellerschnecke-in-der-elbtalaeue/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 04.03.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Asiatische Keiljungfer; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/asiatische-keiljungfer/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 22.10.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Grüne Mosaikjungfer; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/gruene-mosaikjungfer/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 22.10.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Östliche Moosjungfer; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/oestliche-moosjungfer/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 22.10.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Sibirische Winterlibelle; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/sibirische-winterlibelle/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 22.10.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Zierliche Moosjungfer; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/zierliche-moosjungfer/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 22.10.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Großer Feuerfalter; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/grosser-feuerfalter/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 22.10.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/heller-wiesenknopf-ameisenblaeuling/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 22.10.2025)
- NATUR-BRANDENBURG.DE: Nachtkerzenschwärmer; URL: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/nachtkerzenschwaermer/>, Hrsg. Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (letzte Zugriff am 22.10.2025)
- NATUR UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG (2002): Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg, 11. Jahrgang, Heft 1,2 2002, Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg (LUA), S. 140-143 und 152-169

- RUNKEL, V., GERDING, G., MARCKMANN, U. (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung, tredition; 1. Edition
- Rote Liste der Binnenmollusken (Gastropoda) und Muscheln (Bivalvia) in Deutschland. 6. Revidierte und erweiterte Fassung 2008. Mitteilung deutschen malakozoologischen Gesellschaft, Heft 81 1-28. Frankfurt a.M., Mai 2009
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, Berichte zum Vogelschutz, 6. Fassung
- RYSLAVY, T., JURKE, M., MÄDLow W. (2019): Rote Liste und Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg, Beilage zu Heft 4 2019
- SCHNEEWEIß, N., ET AL. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg in Natur und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4, 2004
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, Die neue Brehm Bücherei, VerlagsKG Wolf, 2. überarbeitete Edition
- SUNCATCHER SOLAR ENERGY (2026) – PV-FFA Holzendorf - Projektbeschreibung
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PETRTL, C., LINKE, T.J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster
- TRAUTNER, J., STRAUß, F., MAYER, J. (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? in Acta ornithoecologica, Jena 8.2 (2015) 75-95
- VOIGT, C.C ET.AL (2019) – Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten in EUROBATS, Publication Series No. 8; UNEP/EUROBAT
- ZIMMERMANN, F., DÜVEL, M., HERMANN, A. (2011): Liste der Biotoptypen mit Angaben zum gesetzlichen Schutz, zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit. Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. 29 S.

8 ANHANG

Anhang 1

Relevanzprüfung der Artengruppen, die nicht Bestandteil des Kartierumfangs waren.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Käfer								
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	k. A.	nein	nein	nein	In Brandenburg gibt es nur isolierte Vorkommen außerhalb des UG im Norden und Osten (Uckermärkische Seen und Naturpark Schlaubetal) (naturbrandenburg.de). Die Art ist auf große, nährstoffarme Stillgewässer mit mind. 1 ha Wasserfläche angewiesen. Dieser Biotoptyp ist im UG nicht vorhanden.
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U 1	nein	nein	nein	Der Eremit bewohnt vor allem wärmebegünstigte Laubwälder mit altem Baumbestand sowie Höhlenbäume mit feuchtem Mulm. In Brandenburg liegen die Verbreitungsschwerpunkte in der Uckermark, der Schorfheide und dem Baruther Urstromtal (naturbrandenburg.de). Im UG gibt es keine geeigneten Habitate für den Eremiten und im Zuge der Baumaßnahmen werden keine Bäume beseitigt.
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U 1	nein	nein	nein	Der Heldbock bewohnt vor allem mächtige, bereits geschwächte Trauben- oder Stieleichen in sonniger Lage, wo er auch seine Eier ablegt (naturbrandenburg.de). Im UG sind keine geeigneten Habitate für den Heldbock vorhanden und im Zuge der

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
								Baumaßnahmen werden auch keine Bäume entfernt.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	k. A.	nein	nein	nein	Der Käfer bevorzugt als Lebensraum größere nährstoffarme Stillgewässer. Im UG sind keine geeigneten Habitate vorhanden. In Brandenburg gibt es einzelne Funde im Südosten und in der Uckermark, die außerhalb des UG liegen (natur-brandenburg.de).
Säugetiere								
Biber	<i>Castor fiber</i>	1	V	FV	nein	nein	nein	Der Biber ist in gewässerreichen Landschaften mit naturnahen Gewässerabschnitten beheimatet, die ihm ausreichend Nahrung und Deckung bieten. Dazu zählen beispielsweise größere Flüsse, Bäche, Seen oder Teiche. Im UG sind jedoch keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U 2	nein	nein	nein	Feldhamster leben in struktur- und artenreichen Ackerlandschaften. In Brandenburg sind derzeit keine Feldhamstervorkommen bekannt. Da seit den 1990er Jahren keine Vorkommen mehr gemeldet wurden, empfehlen Experten, den Feldhamster in Brandenburg in die Kategorie „verschollen“ einzustufen (BfN 2014).
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	U 1	nein	nein	nein	Zu den bevorzugten Lebensräumen dieser Art gehören neben Seen auch naturnahe Flüsse und Bäche mit vielfältiger Ufervegetation. Im Untergrund befinden sich keine geeigneten Habitate für den Fischotter.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Wolf	<i>Canis lupus</i>	0	1	nicht berichtet	ja	nein	nein	Für das Monitoringjahr 2023/2024 liegen für das UG und sein Umfeld keine Wolfsnachweise vor (BfN, 2024). Das UG und sein Umfeld eignen sich nicht besonders gut als dauerhafter Lebensraum für Wölfe.
Weichtiere								
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U 2	nein	nein	nein	Die Gemeine Flussmuschel besiedelt vor allem saubere, sauerstoffreiche Fließgewässer mit mäßiger bis starker Strömung. Nur ausnahmsweise kommt sie in Stillgewässern vor. In Brandenburg gibt es räumlich voneinander isolierte Populationen außerhalb des UG (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 2002). Im UG sind keine geeigneten Habitate vorhanden.
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1	FV	nein	nein	nein	Über die Verbreitung und den Lebensraum dieser Art ist nur sehr wenig bekannt. Die Zierliche Tellerschnecke ist jedoch auf Gewässer angewiesen, in denen sie auf flottierenden oder untergetauchten Wasserpflanzen sitzt (natur-brandenburg.de). Habitatstrukturen für diese Art sind im UG nicht vorhanden.
Libellen								

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	G	U 1	nein	nein	nein	Die Art ist vor allem an großen Flüssen verbreitet. In Brandenburg kommt sie außerhalb des UG vor allem an der Elbe und der Oder, seltener an der Spree (natur-brandenburg.de). Habitatsstrukturen für diese Art sind im UG nicht vorhanden.
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	2	U 1	nein	nein	nein	Die Großen Moosjungfer bevorzugt besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Moor-gebieten. In Brandenburg kommt sie sehr unregelmäßig vor mit Schwerpunkten im Nordosten und Südosten des Landes. Ihre Verbreitungsgebiete liegen außerhalb des UG (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg).
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	1	U 1	nein	nein	nein	In Brandenburg liegt der Verbreitungsschwerpunkt im Nordosten, es gibt aber auch Vorkommen an der Spree, Havel und Elbe (natur-brandenburg.de). Die Art ist an stehende oder langsam fließende Gewässer mit Krebscheren gebunden. Im UG sind keine geeigneten Habitate für die Art vorhanden.
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	U 1	nein	nein	nein	In Brandenburg kommt die Art am Rande ihrer westlichen Arealgrenze fast ausschließlich an Bächen und Flüssen vor. Die Hauptvorkommen liegen an Oder, Neiße und Spree sowie in ihren Einzugsgebieten. Im UG befinden sich keine geeigneten Habitate für die an stenöke Fließgewässer gebundene Art (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	1	U 2	nein	nein	nein	Die Hauptvorkommen in Brandenburg befinden sich an der Seenplatte im Nordosten und den Tieflagen im Süden an nährstoffarmen Stillgewässern mit Verlandungszonen (natur-brandenburg.de). Im UG sind keine geeigneten Habitate für diese Art vorhanden.
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	R	2	k. A.	nein	nein	nein	In Brandenburg kommt die Art ausschließlich in den Seenlandschaften Nordostbrandenburgs außerhalb des UG vor (natur-brandenburg.de).
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	2	1	FV	nein	nein	nein	Die Vorkommensschwerpunkte dieser Art liegen in der Uckermark, der Schorfheide und der Rheinberger Seelandschaft. Optimale Lebensräume sind dauerhaft wasserführende, kalkreiche, klare und flache Gewässer (natur-brandenburg.de). Derartige Habitatstrukturen sind im UG nicht vorhanden.
Pflanzen								
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	1	3	U 2	nein	nein	nein	Der Frauenschuh kommt in Brandenburg fast ausschließlich nur im Osten vor, allerdings nur mit wenigen, weit verstreuten Vorkommen außerhalb des UG. Für die Art, die auf lichte bis mäßig schattige alte Buchen- und Buchenmischwälder auf kalkreichen, humosen Böden angewiesen ist, sind im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	2	1	U 2	nein	nein	nein	In Brandenburg gibt es nur zerstreute Restvorkommen mit leichter Häufung im Nordosten. Die Verbreitungsgebiete liegen außerhalb des UG. Die Art ist auf feuchte bis staunasse, z. T. salzbeeinflusste, zeitweise überschwemmte, sandig-kiesige bis lehmig-tonige, basische Standorte angewiesen (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg). Im UG sind keine geeigneten Habitate vorhanden.
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	U 2	nein	nein	nein	In Brandenburg gibt es nur wenige räumlich voneinander isolierte Wuchsorte. Aktuell gibt es nur ein Vorkommen im Süden Brandenburgs und außerhalb des UG. Die Art ist auf nährstoffarme, z. T. mineralstoffreichere, offene bis locker mit Gehölzen bestandene, trockene Sandstandorte auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen angewiesen (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg). Lebensräume sind im UG nicht vorhanden.
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans Raf.</i>	1	2	U 2	nein	nein	nein	Verbreitungsschwerpunkte liegen in Brandenburg in den Niederungen der Schwarzen Elster jedoch außerhalb des UG. Die Art kommt z.B. in Moortümpeln, Moorweihern oder Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser vor (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg). Solche Lebensräume sind im UG nicht vorhanden.
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	1	2	U 2	nein	nein	nein	In Brandenburg gibt es nur sehr wenige Reliktvorkommen in der Uckermark und im Havelländischen Luch außerhalb des

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
								UG. Da diese Art auf mäßig nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse, auch quellige Wiesen und Säume auf kalkreichem Untergrund angewiesen ist (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg), kann ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	1	2	U 2	nein	nein	nein	In Brandenburg kommt sie nur noch in Einzelvorkommen in der Uckermark, im Barnim, in ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet sowie in den mittelbrandenburgischen Niederungen vor. Da die Art auf nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand angewiesen ist (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg), wird ein Vorkommen im UG ausgeschlossen.
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U 2	nein	nein	nein	In Brandenburg gibt es zwei Restvorkommen in Süd- und Westbrandenburg außerhalb des UG. Die Art kommt an wechsellückigen und wechselfeuchten Standorten mit Sandtrockenrasen, trockenwarmen Säumen und Fragmenten von Pfeifengraswiesen vor (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg). Derartige Lebensräume sind im UG nicht vorhanden.
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	U 2	nein	nein	nein	In Brandenburg gibt es nur wenige Einzelvorkommen in Nordbrandenburg (Uckermark). Die Pflanze kommt in lichten Schilfröhrichten flacher, windgeschützter, sonnenexponierter und im Sommer sich stark erwärmender meso- bis eutropher Seenbuchten, Weiher mit Torfschlamm vor (Naturschutz und Landschaftspflege in

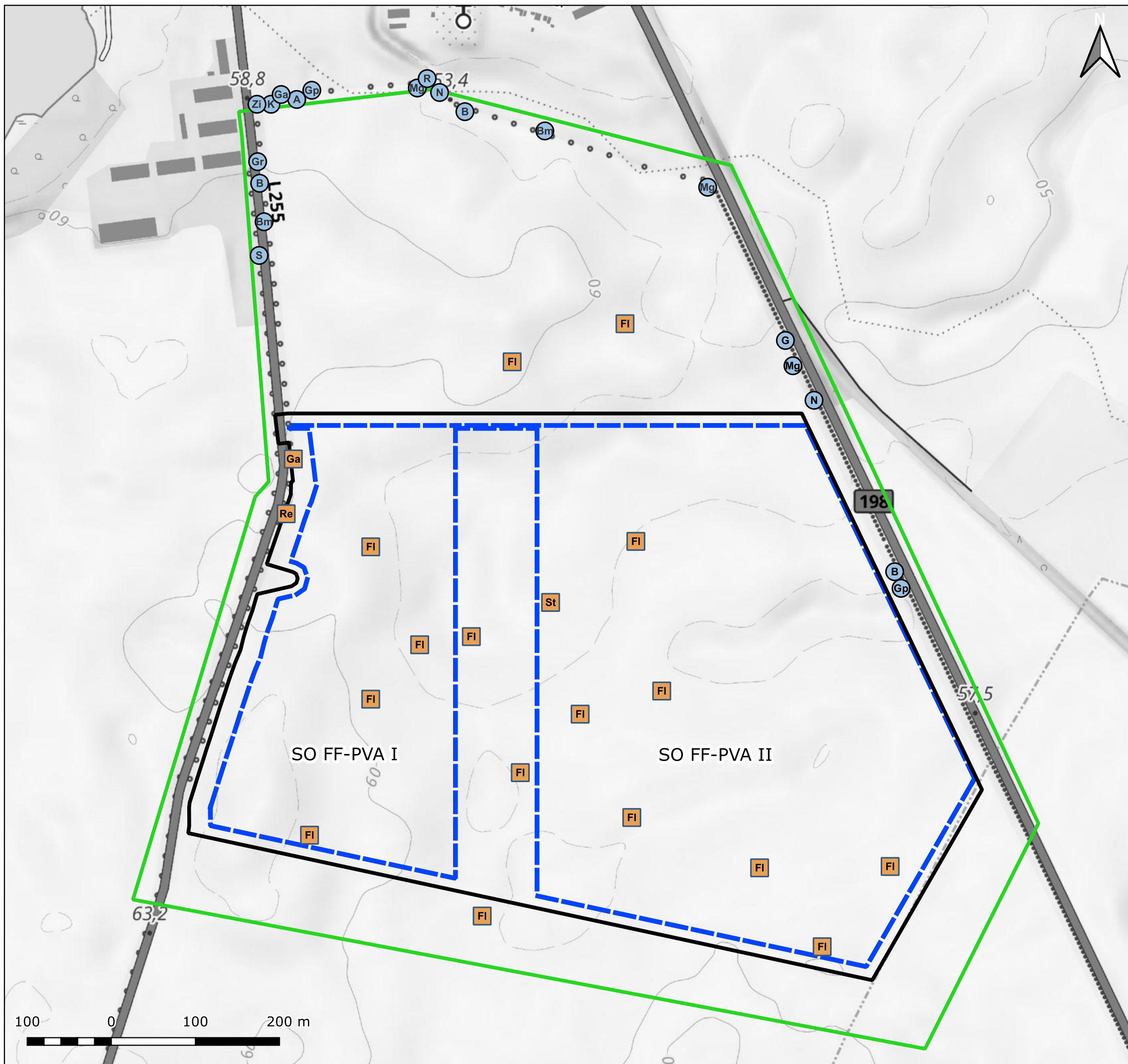
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
								Brandenburg). Diese Lebensraumtypen kommen im UG nicht vor.
Falter								
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	V	FV	nein	nein	nein	Die Art besiedelt feuchte Hochstaudenfluren, Pfeifengras-, Feucht- und Glatthaferwiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und Bauten der Wirtsameisen. Im UG sind keine geeigneten Habitate für die Art vorhanden (LfU Brandenburg 2025).
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	3	FV	nein	nein	nein	Brandenburg ist ein wichtiges Verbreitungsgebiet des Feuerfalters in Deutschland. Sein Lebensraum gliedert sich in verschiedene Teillebensräume, die den unterschiedlichen Lebensstadien gerecht werden. Die Falter benötigen blütenreiche Wiesen und Brachen als Nektarquelle. Röhrichte und Hochstaudensäume werden zur Eiablage und als Raupenhabitat benötigt. Die Raupen ernähren sich ausschließlich von nicht sauren Ampferarten (natur-brandenburg.de). Im UG sind keine geeigneten Lebensräume für diese Art vorhanden.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2	U 1	nein	nein	nein	In Brandenburg sind nur vier Vorkommen bekannt: nördlich und östlich von Berlin bzw. im Süden an der Grenze zu Sachsen). Die Art besiedelt nährstoffarme, frische bis wechselfeuchte Wiesen, auf denen auch der Große Wiesenknopf vorkommt (natur-brandenburg.de). Im UG sind keine geeigneten Habitate für die Art vorhanden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	FV	nein	nein	nein	Der Nachtkerzenschwärmer kommt in Brandenburg nur lokal oder sporadisch vor. Raupen und Falter besiedeln unterschiedliche Lebensräume. Die Falter finden ihre Nahrung in nektarreichen Extensivwiesen, Magerrasen und trockenen Ruderalfluren. Die Raupen hingegen bevorzugen Wiesengraben und Bach- oder Flussufer, also Standorte mit feuchten Staudenfluren (naturbrandenburg.de). Diese Lebensraumtypen sind im UG nicht vorhanden.
<p>RL BB = Rote Liste Brandenburg RL D = Rote Liste Deutschland</p> <p>0 – ausgestorben oder verschollen 1 – vom Aussterben bedroht 2 – stark gefährdet 3 – gefährdet 4 – potenziell gefährdet G – Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R – extrem seltene Art mit geografischer Restriktion V – Arten der Vorwarnliste D – Daten defizitär</p> <p>EHZ KBR BB = Erhaltungszustand, kontinentale biogeographische Region, Brandenburg</p> <p>FV – günstig (favourable) U 1 – ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate) U 2 – ungünstig-schlecht (unfavourable-bad) k. A. – unbekannt</p> <p>¹ nur für Arten des Anhangs IV der FFH-RL</p> <p>UG = Untersuchungsgebiet</p>								

Anhang 2

Kartenmaterial:

- *Erfasste Brutvögel*
- *Erfasste Rastvögel*
- *Erfasste Fledermausarten (Rufkontakte)*
- *Erfasste Zauneidechsen*
- *CEF-Maßnahmen*
- *Meidebereiche zum Schutz von Zauneidechsen (V_{ASB} 3)*
- *Frei von Überbauung zu haltenden Flächen innerhalb des SO FF-PVA II (A1.2)*



Zeichenerklärung

- Geltungsbereich (Gemarkung Holzendorf, Flur 2, Flurstück 25/1)
- Sondergebiete - SO FF-PVA I und II
- Untersuchungsraum Brutvögel (UR)

Betroffenheit der Brutvögel durch Bauvorhaben

- nicht betroffen
- betroffen

Artkürzel Erklärung

- A - Amsel
- Bm - Blaumeise
- B - Buchfink
- FI - Feldlerche
- Gr - Gartenrotschwanz
- G - Goldammer
- Ga - Grauammer
- Gp - Gelbspötter
- K - Kohlmeise
- Mg - Mönchsgrasmücke
- N - Nachtigall
- Re - Rebhuhn
- St - Schafstelze
- S - Star
- Zi - Zielpalpe

Auftraggeber
SUNCATCHER Holzendorf GmbH & Co. KG

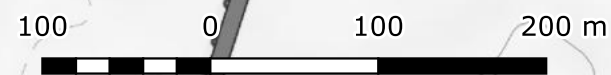
Projekt
Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf

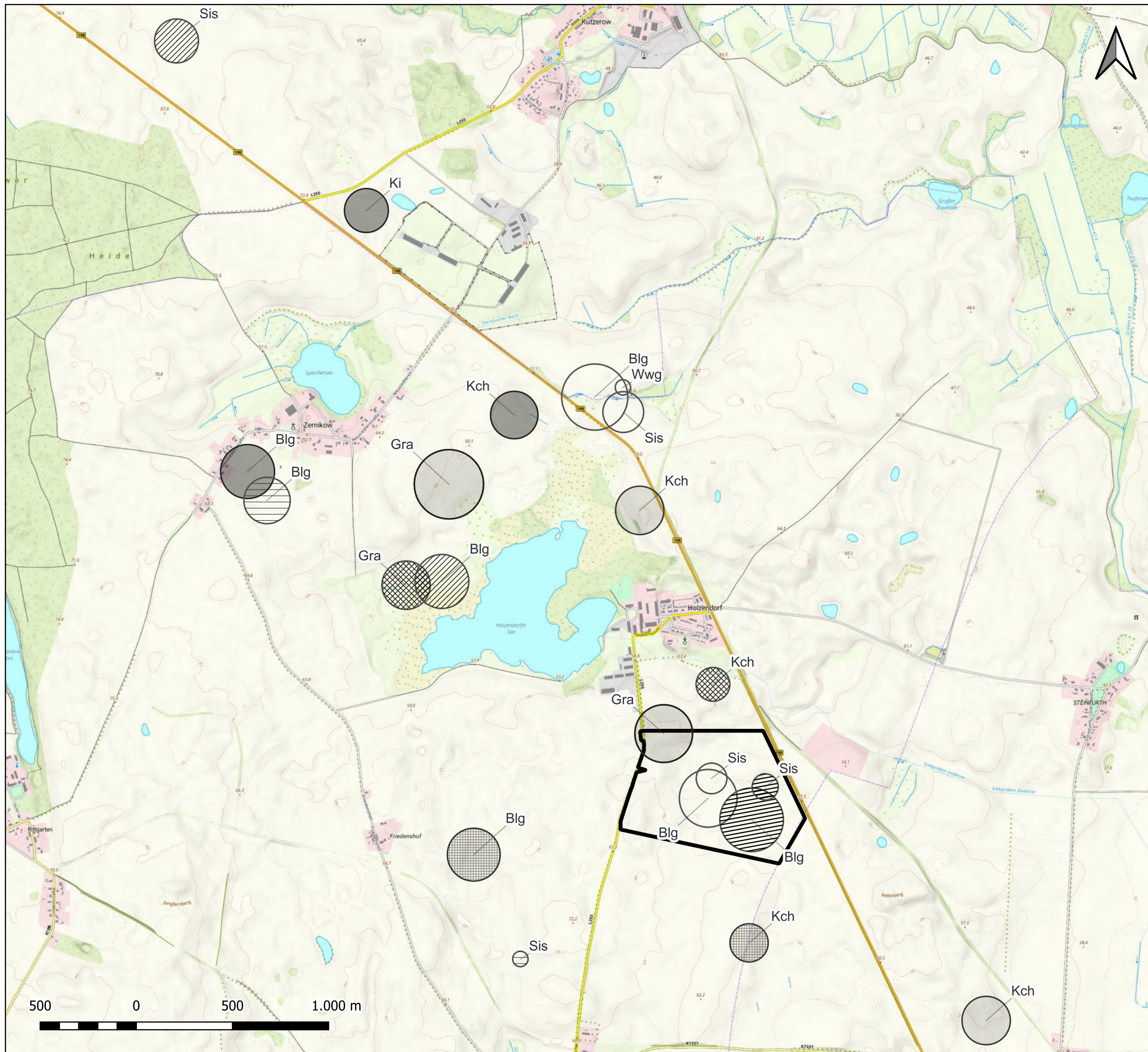
Darstellung
Erfasste Brutvögel

Maßstab im Original 1 : 4.500

Stand 26.02.2026

Quellen
 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0e,2026



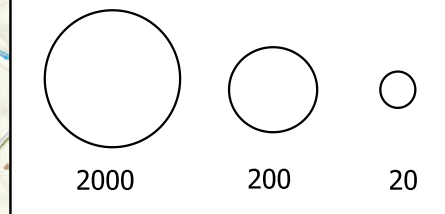


Zeichenerklärung

- Geltungsbereich
- Erfassungsdaten Rastvögel**
- 11.02.2025
- 04.03.2025
- 05.09.2025
- 19.09.2025
- 21.10.2025
- 13.11.2025
- 20.11.2025
- 28.11.2025
- 06.10.2025

- Blg - Blässgänse
- Gra - Graugans
- Kch - Kranich
- Ki - Kiebitz
- Sis - Singschwan
- Wwg - Weißwangengans

logarithmische Größendarstellung
erfasster Individuen



Auftraggeber
SUNCATCHER Holzendorf GmbH & Co. KG

Projekt
Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf

Darstellung
Erfasste Rastvögel

Maßstab im Original 1 : 20.000

Stand 26.02.2026

Quellen
© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, 2026






Zeichenerklärung

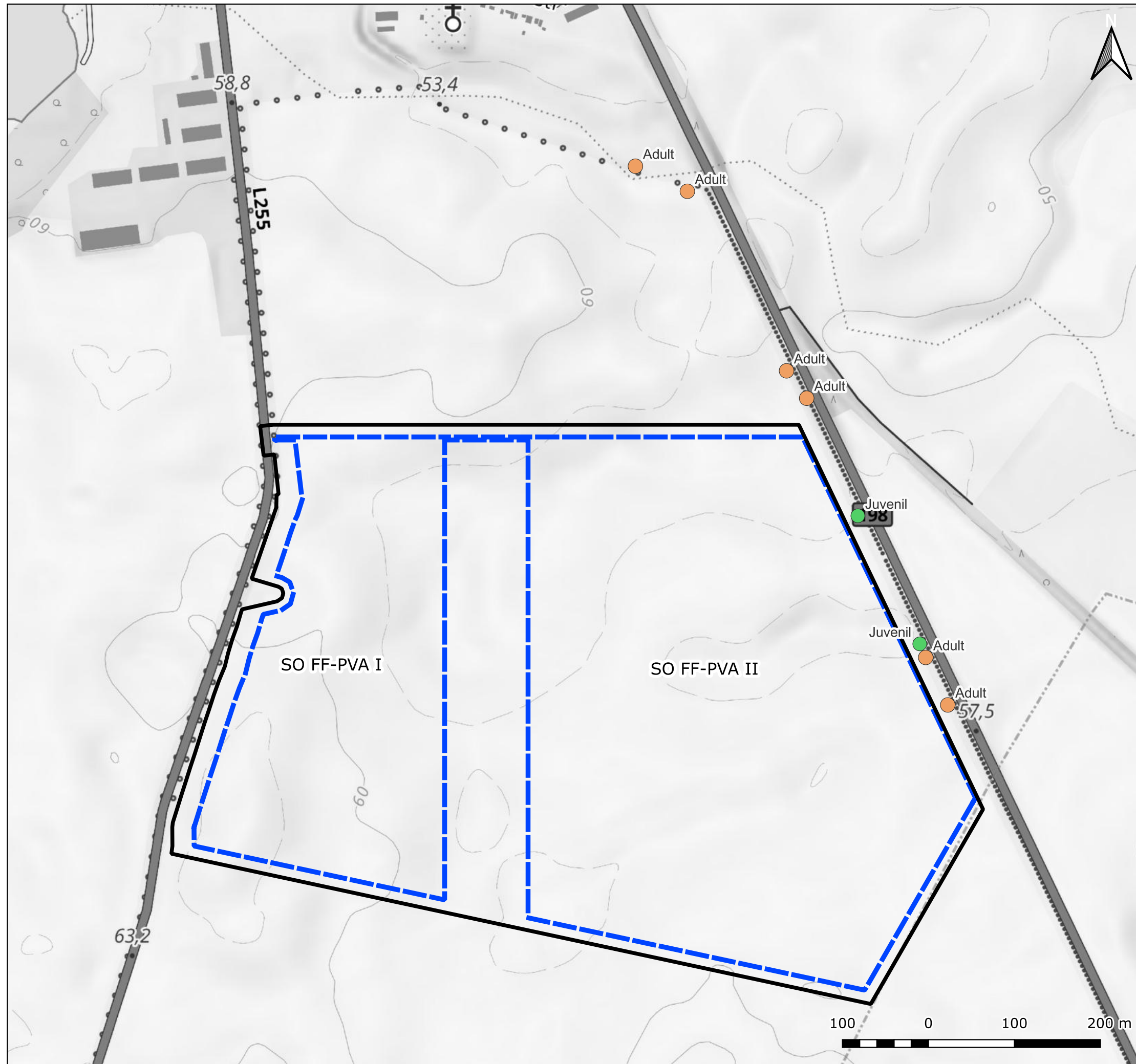
- Geltungsbereich
- Sondergebiet - SO FF-PVA I und II

Erfasste Fledermausarten



- Großes Abendsegler (Nnoc)
- Mückenfledermaus (Ppyg)
- Zwergfledermaus (Ppip)

Hinweis: bei den hier gesetzten Punkten der jeweiligen Arten handelt es sich nicht um Individuenzählungen

Auftraggeber	SUNCATCHER Holzendorf GmbH & Co. KG	
Projekt	Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf	
Darstellung	Erfasste Fledermausarten (Rufkontakte)	
Maßstab im Original	1 : 4.500	 BORNHOLDT Ingenieure GmbH Albersdorf • Potsdam www.bornholdt-gmbh.de
Stand	26.02.2026	
Quellen	© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, 2026	



Zeichenerklärung

-  Geltungsbereich
-  Sondergebiet - SO FF-PVA I und II

Zauneidechsen

-  Adult
-  Juvenil

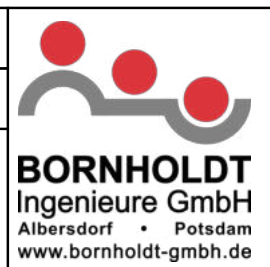
Auftraggeber
SUNCATCHER Holzendorf GmbH & Co. KG

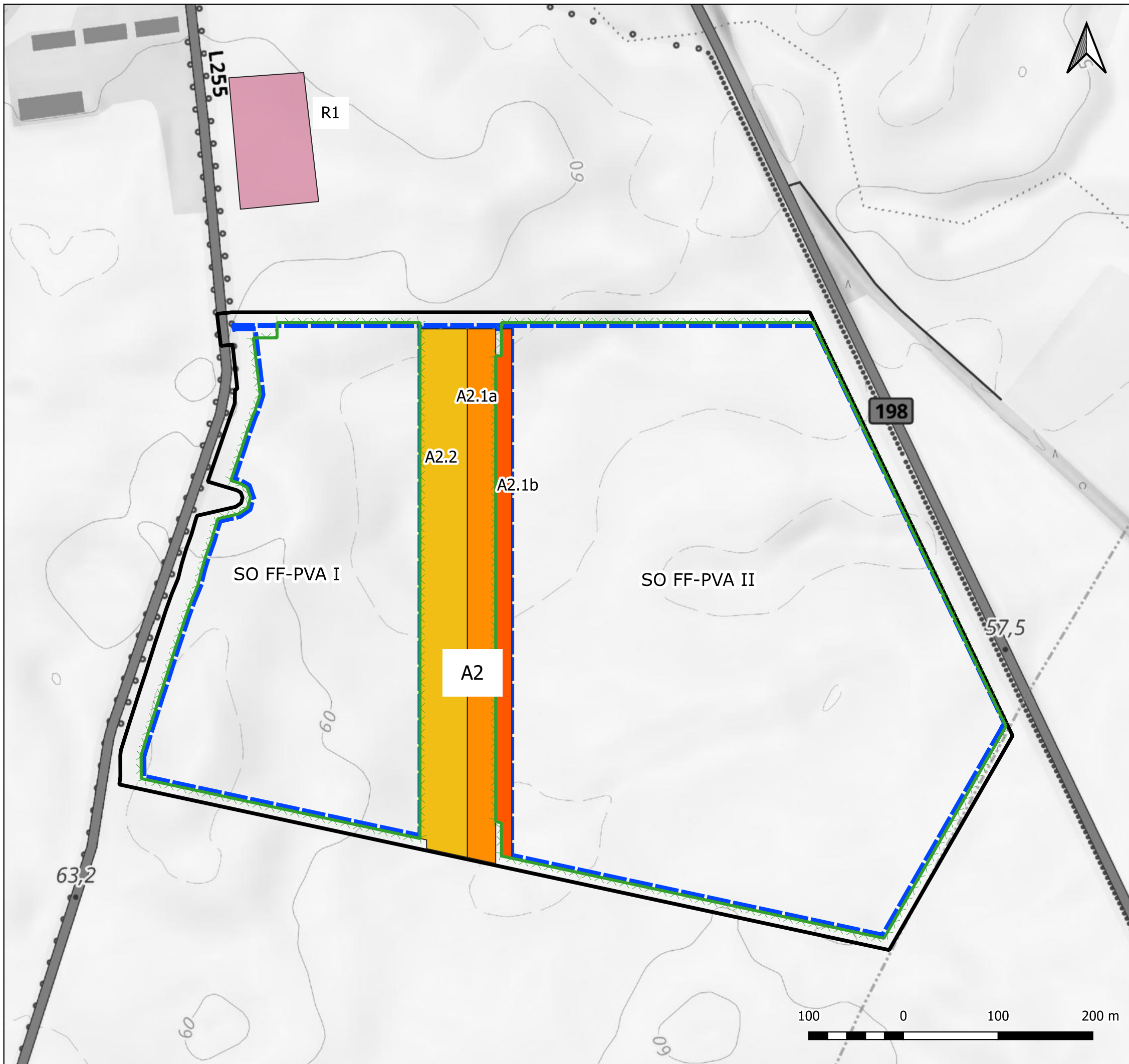
Projekt
Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf

Darstellung
Erfasste Zauneidechsen

Maßstab im Original 1 : 4.500
 Stand 26.02.2026

Quellen
 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0,2026





Zeichenerklärung

- Geltungsbereich
- Sondergebiet - SO FF-PVA I und II
- Zaun

- A2: CEF-Maßnahmenflächen**
- A2.1a: Entwicklung eines mehrjährigen Wildackers auf einem 30 m breiten Streifen als Ersatzhabitate für Feldlerche, Schafstelze und Rebhuhn (Gemarkung Holzendorf, Flur 2, Flurstück 25/1)
- A2.1b: Entwicklung eines mehrjährigen Wildackers auf einem 17 m breiten Streifen im eingezäunten PV-Sondergebiet als Ersatzhabitate für Feldlerche, Schafstelze und Rebhuhn (Gemarkung Holzendorf, Flur 2, Flurstück 25/1)
- A2.2: Entwicklung einer Naturschutzbrache auf einem 50 m breiten Streifen als Ersatzhabitate für Feldlerche, Schafstelze und Rebhuhn (Gemarkung Holzendorf, Flur 2, Flurstück 25/1)

- R1: CEF-Maßnahme fläche temporär**
- Temporäre 1 ha große Naturschutzbrache als Ausweichhabitat während der Bauphase für das Rebhuhn (Gemarkung Holzendorf, Flur 2, Flurstück 25/1)

Auftraggeber
**SUNCATCHER
 Holzendorf GmbH & Co. KG**

Projekt
**Errichtung einer
 Freiflächenphotovoltaikanlage in der
 Gemarkung Holzendorf**

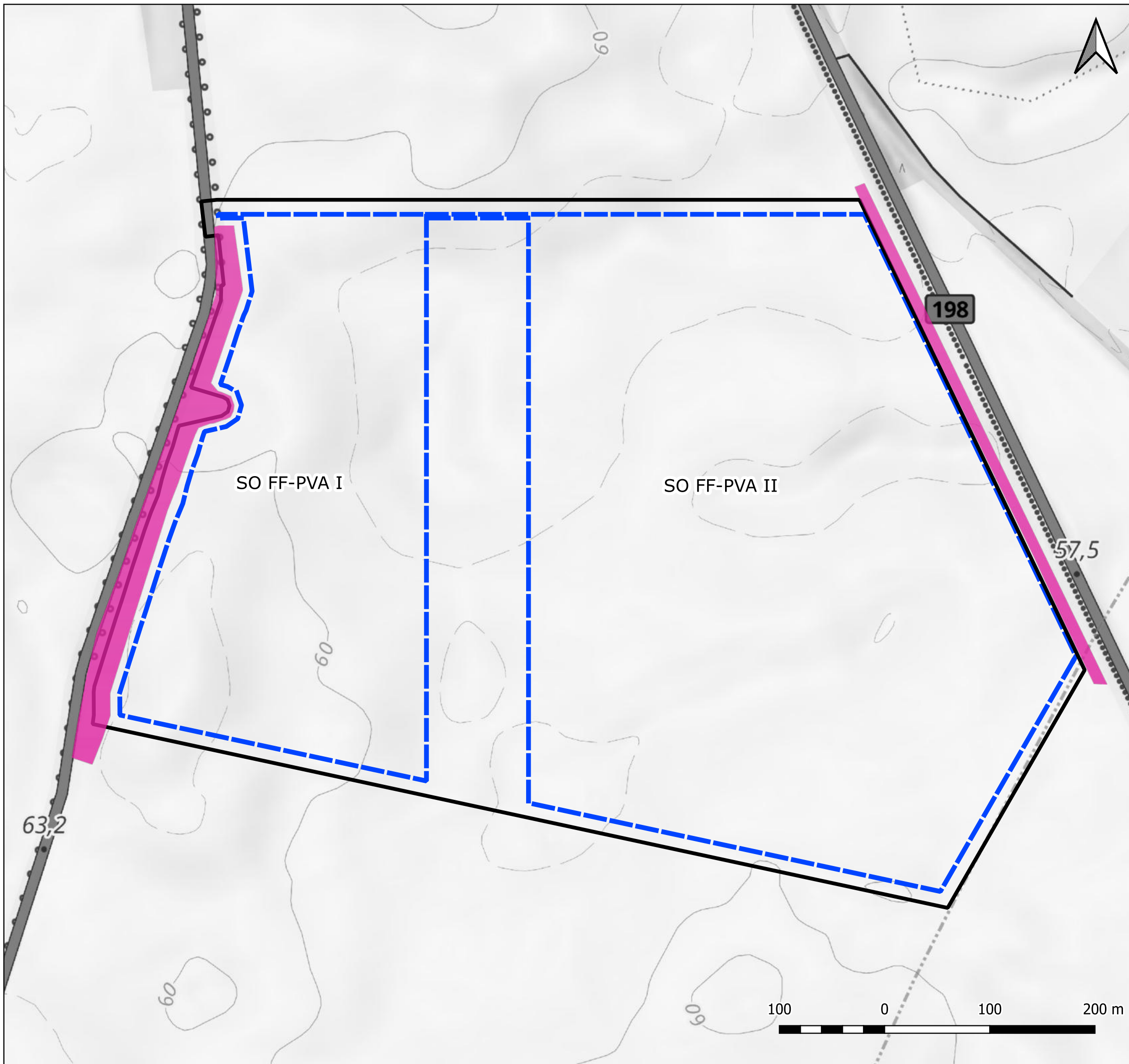
Darstellung
**CEF-Maßnahmenflächen sowie
 temporäre CEF-Maßnahmenfläche**

Maßstab
 im Original 1 : 4.000

Stand 26.02.2026

Quellen
 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0,
 (Daten geändert)





Zeichenerklärung

- Geltungsbereich
- Sondergebiet - SO FF-PVA I und II
- VASB 3: Meidebereiche zum Schutz von Zauneidechsen (Gemarkung Holzendorf, Flur 2, Flurstück 25/1)

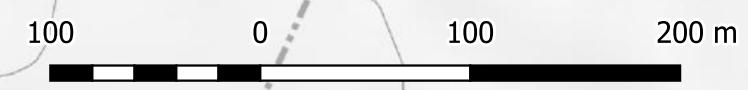
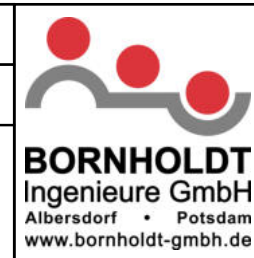
Auftraggeber
SUNCATCHER
 Holzendorf GmbH & Co. KG

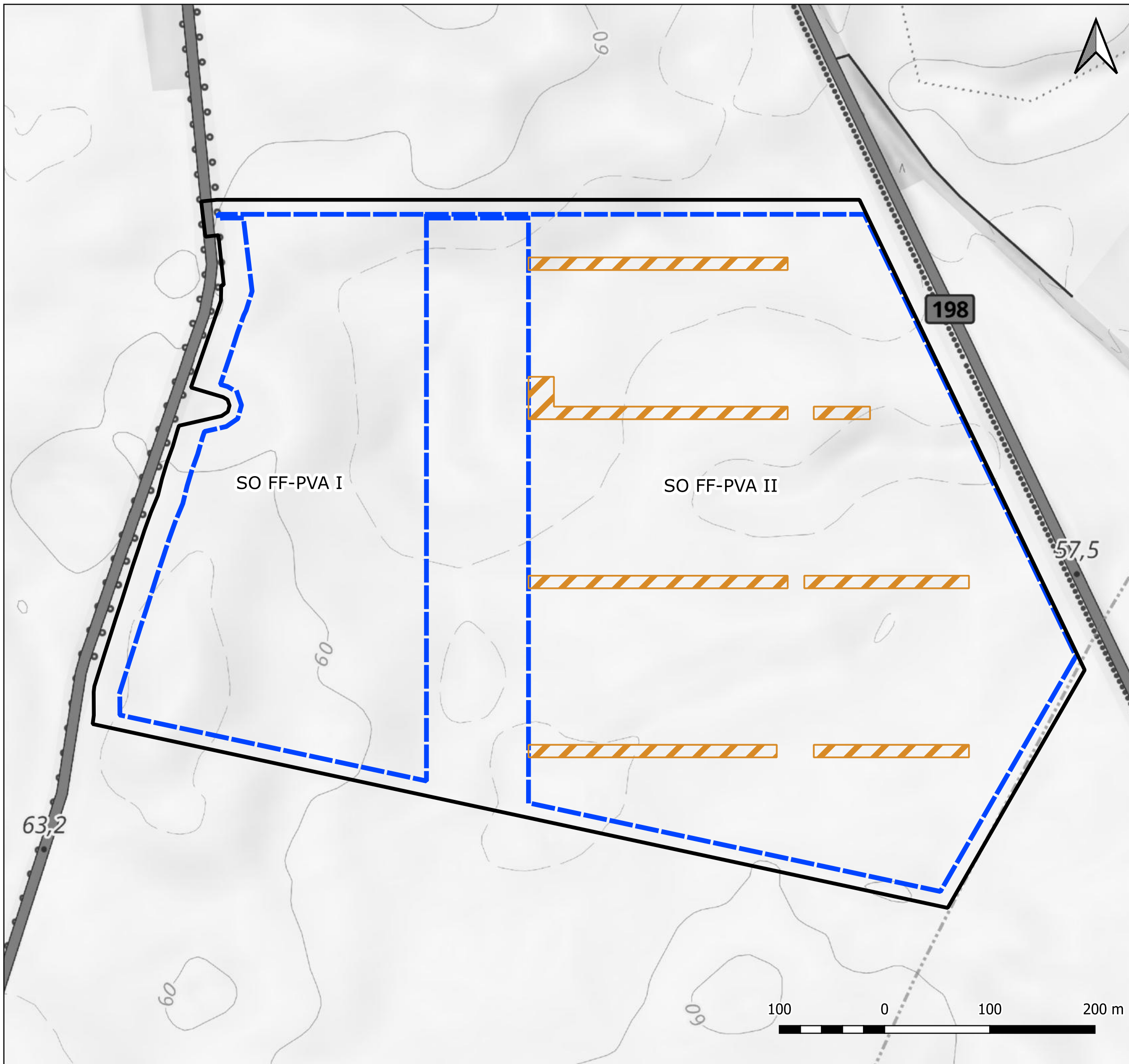
Projekt
 Errichtung einer Freiflächen-PVA in der Gemarkung Holzendorf

Darstellung
 Meidebereiche zum Schutz von Zauneidechsen




Maßstab im Original 1 : 3.600
 Stand 26.02.2026


Quellen
 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, (Daten geändert)





Zeichenerklärung

-  Geltungsbereich
-  Sondergebiet - SO FF-PVA I und II
-  A1.2: Frei von Überbauung zu haltende Flächen mit artenschutzfachlicher Pflege zur Förderung von Bodenbrütern, insbesondere der Feldlerche (Gemarkung Holzendorf, Flur 2, Flurstück 25/1)

Auftraggeber	SUNCATCHER Holzendorf GmbH & Co. KG	
Projekt	Errichtung einer Freiflächen-PVA in der Gemarkung Holzendorf	
Darstellung	Frei von Überbauung zu haltenden Flächen innerhalb des SO FF-PVA II (A1.2)	
Maßstab im Original	1 : 3.600	
Stand	26.02.2026	
Quellen	© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, (Daten geändert)	
		BORNHOLDT Ingenieure GmbH Albersdorf • Potsdam www.bornholdt-gmbh.de